

## ZUSAMMENFASSUNG DER STELLUNGNAHME

**zum Gesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979) und das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 geändert werden und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) erlassen wird**

Im Rahmen der Begutachtung wurden Stellungnahmen von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, dem Niederösterreichischen Gemeindebund, der Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst, der Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie und dem Bundeskanzleramt Abteilung Verfassungsdienst abgegeben.

### **Allgemeine Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Die Intention des Gesetzgebers für ein Demokratiepaket ist in Zeiten in denen der Bürger zunehmend eine aktive Mitgestaltung zur Wahrnehmung seiner bürgerlichen Rechte wünscht verständlich und im Sinne eines funktionierenden Gemeinwesens begrüßenswert. Mit dem vorliegenden Paket werden die direkt demokratischen Elemente in ihrer bisherigen Ausprägung begrifflich angepasst, inhaltlich verbessert sowie erweitert.

Insbesondere soll durch die Angleichung der Begriffe auf Bundes- und Landesebene die verschiedenen direkt demokratischen Instrumente (Volksbegehren, Volksbefragung, Volksabstimmung) für die Bürger transparenter und somit der Zugang zu diesen erleichtert werden. Auch werden die Schranken für die Durchführung der Verfahren bzw. zur verpflichtenden Behandlung der Ergebnisse durch den Landtag und die Landesregierung vereinheitlicht und gesenkt. Damit werden die Mitwirkungsrechte für die Stimmberechtigten und auch für die Gemeinden gestärkt.

Auch wird der verfahrenstechnische Ablauf der Volksbegehren unter besonderer Nutzung des Zentralen Wählerregisters völlig neu geregelt. Zu guter Letzt ist auch vorgesehen, dass die verfahrensrechtlichen Vorschriften den ablauf- und regelungstechnischen Bestimmungen auf Bundesebene soweit als möglich angepasst werden.

Die Gemeinden sind einerseits Akteure dieses „Paktes“, aber vorrangig stellen sie die für die Ausübung der demokratischen Mitbestimmungsrechte maßgebliche Infra-

struktur zur Verfügung. Dabei sind sie sich dieser verantwortungsvollen Funktion für das demokratische Bauprinzip unserer Verfassung bewusst.

Allerdings muss die Arbeit und der Aufwand, der erforderlich ist, um diese Leistungen in rechtsstaatlicher Tradition und Ordnung leisten zu können, auch angemessen abgegolten werden. Es wird daher erforderlich sein, die Gemeinden als Rückgrat für die Abwicklung von Plebisziten, nicht mit ihren Kosten allein zu lassen und sie adäquat zu entschädigen.

### **Allgemeine Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Die Anregungen unserer Abteilung im Rahmen der Vorbegutachtung wurden umgesetzt.

...

Weitere inhaltliche Einwände zum vorgelegten Entwurf bestehen – vorbehaltlich der Stellungnahme des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes im Rahmen des Begutachtungsverfahrens – nicht.

Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979, die Geschäftsordnung - LGO 2001 und das NÖ Verlautbarungsgesetz geändert und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) beschlossen wird

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zum Titel:

Der Titel des Sammelgesetzes sollte wie folgt formuliert werden: Landesgesetz, mit dem die NÖ Landesverfassung 1979 (NÖ LV 1979), die Geschäftsordnung - LGO 2001 und das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015 geändert werden und das NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) erlassen wird

Artikel 1    Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979

(NÖ LV 1979)

Artikel 2 Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001

(LGO 2001)

Artikel 3 Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes 2015

Artikel 4 NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz  
(NÖ VVVG)

## **Artikel 1**

### **Verfassungsgesetz – Änderung der NÖ Landesverfassung 1979**

**(NÖ LV 1979)**

Die NÖ Landesverfassung 1979, LGBl. 0001, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des III. Abschnitts lautet:

**„III. Volksbegehren und Volksabstimmungen in der Landesgesetzgebung“**

2. Artikel 26 lautet:

#### **„Artikel 26**

##### **Volksbegehren in der Landesgesetzgebung**

(1) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung kann auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes, einschließlich der Landesverfassungsgesetze, gerichtet sein, muss eine durch Landesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form einer einfachen Anregung oder eines Gesetzesantrages gestellt werden.

(2) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung ist von der Landesregierung dem Landtag als Vorlage der Landesregierung zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen, wenn es von

1. mindestens 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern oder
2. mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich ausgeht.

(3) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auf Aufhebung oder Abänderung eines Landesgesetzes ist erst 3 Jahre nach Inkrafttreten desselben zulässig.

(4) Die näheren Bestimmungen über das Verfahren für Volksbegehren in der Landesgesetzgebung werden durch Landesgesetz getroffen. Dabei kann eine elektronische Unterstützung vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und einmal erfolgt.“

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

*Verschiedene Arten von Volksbegehren (Art. 26 u. 46 der NÖ Landesverfassung)*

In Niederösterreich besteht jetzt schon ein spezifisches Initiativrecht im Bereich der Vollziehung, allerdings kann die Einordnung einer bestimmten Materie für Rechtsunterworfenen schwierig sein. Anmeldungen von Volksbegehren sollten jedenfalls nicht wegen eines Irrtums über die Zuordnung des Volksbegehrens zurückgewiesen werden können. AnmelderInnen müssen auf Unschlüssigkeiten hingewiesen werden, weil nach der Anmeldung des Volksbegehrens keine textlichen Änderungen erlaubt sind. Es ist zwar ein Verfahren über die Anmeldung vorgesehen, die behördliche Manduktionspflicht könnte aber stärker betont werden.

*Abschaffung postalischer Stimmabgabe bei Volksbegehren (Art. 26 Abs. 4 u. 46 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung, sowie §§ 16 Abs. 1 z. 1 u. § 36 Abs.1 Z.1 des NÖ VVVG)*

Eine Abschaffung von Stimmkarten bei Volksbegehren unter Verweis auf ein Onlineverfahren wird eher kritisch bewertet. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, „BriefwählerInnen“ würden ohne weiteres auf ein Onlineverfahren wechseln. Vielmehr besteht die Gefahr, durch ein hochautomatisiertes Verfahren, datenschutzsensible Personen abzuschrecken. Daher wird angeregt, die Abstimmungsmodalität per Post vorerst beizubehalten.

Ein Online—Angebot kann zusätzlich zu bestehenden Verfahren eingeführt werden. Nach praktischen Erfahrungen kann geprüft werden ob die zusätzliche Online—Option tatsächlich angenommen wird, sich bewährt und die Zahl der beantragten Stimmkarten entsprechend sinkt.

Im Entwurf sind Lösungsverpflichtungen aus Datenschutzgründen vorgesehen und durch Dokumentationserfordernisse scheint auch die manuelle Überprüfbarkeit von Volksbegehren gegeben. Eine Protokollierung für Zugriffe auf personenbezogene Datensätze durch Gemeinden könnte aber ausdrücklich vorgesehen werden, sodass kontrollierbar wäre, wer, oder zumindest welche Gemeinde, Vormerkungen prüfte. Diese Protokolle sollten für Stimmberechtigte hinsichtlich ihrer persönlichen Daten einsichtig sein.

*Zahl Stimmberechtigter, Zahl der Gemeinden (Art. 26, 27, 28, 46 und 47a der NÖ Landesverfassung)*

Die Herabsetzung der Quoren erleichtert den Zugang zu demokratischen Mitspracherechten, sie könnten aber gegenüber dem Bund verhältnismäßiger sein. Die für ein Bundes-Volksbegehren notwendigen 100.000 Eintragungen würden etwa 20.000 in Niederösterreich entsprechen. Die 5.000 notwendigen Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens stellen etwa 3 Promille der Landesbevölkerung dar, im Bund ist nur ein Promille notwendig.

Laut Materialien soll Missbrauch durch „sachlich ungerechtfertigte Anträge“ verhindert werden. Die Hürden haben aber den Zweck, das Interesse eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung nachzuweisen und keine inhaltliche Bewertung vorwegzunehmen. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Kostenbeiträgen ist wohl nicht mit einer Überflutung der Behörden an „Spaßvolksbegehren“ zu rechnen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Artikel 26 Abs. 3 NÖ LV 1979:

Die Jahreszahl („3“) sollte ausgeschrieben werden.

3. Artikel 27 lautet:

### **„Artikel 27 Volksabstimmung**

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages sind vor ihrer Kundmachung einer Volksabstimmung zu unterziehen, wenn dies von

1. der Mehrheit der Mitglieder des Landtages oder
2. mindestens 30.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
3. mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich

innerhalb von sechs Wochen nach Fassung des Gesetzesbeschlusses schriftlich verlangt wird.

(2) Eine Volksabstimmung findet nicht statt, wenn der Gesetzesbeschluss

1. zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerwiegender volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurde oder
2. in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist oder zur Durchführung von Rechtsakten im Rahmen der europäischen Integration zu fassen war oder
3. überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.“

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

*Zahl Stimmberechtigter, Zahl der Gemeinden (Art. 26, 27, 28, 46 und 47a der NÖ Landesverfassung)*

Die Herabsetzung der Quoren erleichtert den Zugang zu demokratischen Mitspracherechten, sie könnten aber gegenüber dem Bund verhältnismäßiger sein. Die für ein Bundes-Volksbegehren notwendigen 100.000 Eintragungen würden etwa 20.000 in Niederösterreich entsprechen. Die 5.000 notwendigen Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens stellen etwa 3 Promille der Landesbevölkerung dar, im Bund ist nur ein Promille notwendig.

Laut Materialien soll Missbrauch durch „sachlich ungerechtfertigte Anträge“ verhindert werden. Die Hürden haben aber den Zweck, das Interesse eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung nachzuweisen und keine inhaltliche Bewertung vorwegzunehmen. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Kostenbeiträgen ist wohl nicht mit einer Überflutung der Behörden an „Spaßvolksbegehren“ zu rechnen.

4. Artikel 28 lautet:

### **„Artikel 28**

#### **Verfahren und Wirkung der Volksabstimmung**

(1) Stimmberechtigt bei Volksabstimmungen sind alle zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger. Sie entscheiden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen darüber, ob der Gesetzesbeschluß kundgemacht werden darf.

(2) In der Kundmachung eines Gesetzesbeschlußes ist auf die Volksabstimmung und das Abstimmungsergebnis hinzuweisen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung von Volksabstimmungen sind durch ein Landesgesetz zu treffen.“

#### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

*Zahl Stimmberechtigter, Zahl der Gemeinden (Art. 26, 27, 28, 46 und 47a der NÖ Landesverfassung)*

Die Herabsetzung der Quoren erleichtert den Zugang zu demokratischen Mitspracherechten, sie könnten aber gegenüber dem Bund verhältnismäßiger sein. Die für ein Bundes-Volksbegehren notwendigen 100.000 Eintragungen würden etwa 20.000 in Niederösterreich entsprechen. Die 5.000 notwendigen Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens stellen etwa 3 Promille der Landesbevölkerung dar, im Bund ist nur ein Promille notwendig.

Laut Materialien soll Missbrauch durch „sachlich ungerechtfertigte Anträge“ verhindert werden. Die Hürden haben aber den Zweck, das Interesse eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung nachzuweisen und keine inhaltliche Bewertung vorwegzunehmen. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Kostenbeiträgen ist wohl nicht mit einer Überflutung der Behörden an „Spaßvolksbegehren“ zu rechnen.

5. Artikel 46 lautet:

## „Artikel 46

### Volksbegehren in der Landesvollziehung

(1) Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung umfasst das Verlangen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Das Volksbegehren kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten.

(2) Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung muss von der Landesregierung einer Beratung und Beschlußfassung unterzogen werden, wenn dies

1. von mindestens 30.000 zum NÖ Landtag wahlberechtigten Landesbürgern der regional betroffenen Gemeinden oder

2. von der Mehrheit der zum NÖ Landtag wahlberechtigten Landesbürger der regional betroffenen Gemeinden, wenn ein Fall der Z 1 nicht vorliegt, oder

3. von der Mehrheit der regional betroffenen Gemeinden verlangt wird.

(3) Die näheren Bestimmungen über Volksbegehren in der Landesvollziehung sind durch ein Landesgesetz zu treffen. Dabei kann eine elektronische Unterstützung vorgesehen werden, wobei zu gewährleisten ist, dass sie nur persönlich und einmal erfolgt.“

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

#### *Verschiedene Arten von Volksbegehren (Art. 26 u. 46 der NÖ Landesverfassung)*

In Niederösterreich besteht jetzt schon ein spezifisches Initiativrecht im Bereich der Vollziehung, allerdings kann die Einordnung einer bestimmten Materie für Rechtsunterworfenen schwierig sein. Anmeldungen von Volksbegehren sollten jedenfalls nicht wegen eines Irrtums über die Zuordnung des Volksbegehrens zurückgewiesen werden können. AnmelderInnen müssen auf Unschlüssigkeiten hingewiesen werden, weil nach der Anmeldung des Volksbegehrens keine textlichen Änderungen erlaubt sind. Es ist zwar ein Verfahren über die Anmeldung vorgesehen, die behördliche Manuduktionspflicht könnte aber stärker betont werden.

*Abschaffung postalischer Stimmabgabe bei Volksbegehren (Art. 26 Abs. 4 u. 46 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung, sowie §§ 16 Abs. 1 z. 1 u. § 36 Abs.1 Z.1 des NÖ VVG)*

Eine Abschaffung von Stimmkarten bei Volksbegehren unter Verweis auf ein Onlineverfahren wird eher kritisch bewertet. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, „BriefwählerInnen“ würden ohne weiteres auf ein Onlineverfahren wechseln. Vielmehr besteht die Gefahr, durch ein hochautomatisiertes Verfahren, datenschutzsensible Personen abzuschrecken. Daher wird angeregt, die Abstimmungsmodalität per Post vorerst beizubehalten.

Ein Online—Angebot kann zusätzlich zu bestehenden Verfahren eingeführt werden. Nach praktischen Erfahrungen kann geprüft werden ob die zusätzliche Online—Option tatsächlich angenommen wird, sich bewährt und die Zahl der beantragten Stimmkarten entsprechend sinkt.

Im Entwurf sind Lösungsverpflichtungen aus Datenschutzgründen vorgesehen und durch Dokumentationserfordernisse scheint auch die manuelle Überprüfbarkeit von Volksbegehren gegeben. Eine Protokollierung für Zugriffe auf personenbezogene Datensätze durch Gemeinden könnte aber ausdrücklich vorgesehen werden, sodass kontrollierbar wäre, wer, oder zumindest welche Gemeinde, Vormerkungen prüfte. Diese Protokolle sollten für Stimmberechtigte hinsichtlich ihrer persönlichen Daten einsichtig sein.

*Zahl Stimmberechtigter, Zahl der Gemeinden (Art. 26, 27, 28, 46 und 47a der NÖ Landesverfassung)*

Die Herabsetzung der Quoren erleichtert den Zugang zu demokratischen Mitspracherechten, sie könnten aber gegenüber dem Bund verhältnismäßiger sein. Die für ein Bundes-Volksbegehren notwendigen 100.000 Eintragungen würden etwa 20.000 in Niederösterreich entsprechen. Die 5.000 notwendigen Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens stellen etwa 3 Promille der Landesbevölkerung dar, im Bund ist nur ein Promille notwendig.

Laut Materialien soll Missbrauch durch „sachlich ungerechtfertigte Anträge“ verhindert werden. Die Hürden haben aber den Zweck, das Interesse eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung nachzuweisen und keine inhaltliche Bewertung vorwegzu-

nehmen. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Kostenbeiträgen ist wohl nicht mit einer Überflutung der Behörden an „Spaßvolksbegehren“ zu rechnen.

6. Artikel 47a lautet:

### **„Artikel 47a Volksbefragung**

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches eine Volksbefragung abhalten.

(2) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung abzuhalten, wenn sie

1. von mindestens 30.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
2. von mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich oder
3. vom Landtag in seinem Wirkungsbereich verlangt wird.

(3) Wird einem Volksbegehren nach Artikel 26 Abs. 2 Z 1, das von mehr als 10 % der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt wird, vom Landtag nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Unanfechtbarkeit wenigstens den Grundsätzen nach Rechnung getragen, dann ist das Volksbegehren einer Volksbefragung zu unterziehen, ob es umgesetzt werden soll. Dies muss vom Bevollmächtigten des Volksbegehrens nach Artikel 26 Abs. 2 Z 1 spätestens vier Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt werden.

(4) Verwaltungsakte über

1. konkrete Personalfragen,
2. Wahlen oder
3. Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen,

können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

(5) Das Ergebnis der Volksbefragung ist vom zuständigen Organ zu beraten und darüber Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß ist ebenso wie das Ergebnis einer Volksbefragung amtlich zu verlautbaren.

(6) Die näheren Bestimmungen über die Volksbefragung sind durch ein Landesgesetz zu treffen.“

7. Im Artikel 62 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Artikel 26, 27, 28, 46, 47a in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. August 2018 in Kraft.“

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

*Zahl Stimmberechtigter, Zahl der Gemeinden (Art. 26, 27, 28, 46 und 47a der NÖ Landesverfassung)*

Die Herabsetzung der Quoren erleichtert den Zugang zu demokratischen Mitspracherechten, sie könnten aber gegenüber dem Bund verhältnismäßiger sein. Die für ein Bundes-Volksbegehren notwendigen 100.000 Eintragungen würden etwa 20.000 in Niederösterreich entsprechen. Die 5.000 notwendigen Unterstützungserklärungen zur Einleitung eines Volksbegehrens stellen etwa 3 Promille der Landesbevölkerung dar, im Bund ist nur ein Promille notwendig.

Laut Materialien soll Missbrauch durch „sachlich ungerechtfertigte Anträge“ verhindert werden. Die Hürden haben aber den Zweck, das Interesse eines bedeutenden Teiles der Bevölkerung nachzuweisen und keine inhaltliche Bewertung vorwegzunehmen. Im Zusammenhang mit verhältnismäßigen Kostenbeiträgen ist wohl nicht mit einer Überflutung der Behörden an „Spaßvolksbegehren“ zu rechnen.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Geschäftsordnung – LGO 2001**

Die Geschäftsordnung, LGBl. 0010, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zu § 35:

## „§ 3 Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zum Eintrag zu § 35 im Inhaltsverzeichnis der Geschäftsordnung – LGO 2001:

Der Eintrag sollte wie folgt lauten:

„§ 35 Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“

2. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 71 folgende Zeile eingefügt:

„§ 73a Inkrafttreten“

3. § 35 lautet:

### „§ 35

#### **Volksbefragungen und Volksbegehren in der Landesgesetzgebung**

(1) Bei der Festlegung der Tagesordnung des Landtages sind Volksbegehren in der Landesgesetzgebung sowie Volksbefragungen im Sinne des NÖ VVVG, LGBl. XX/XXXX, von der Landesregierung dem Landtag zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung vorzulegen und haben, vor allen übrigen Verhandlungsgegenständen – ausgenommen Wahlen – Vorrang.

(2) Die Vorberatung eines Volksbegehrens oder einer Volksbefragung hat innerhalb von sechs Monaten nach Zuweisung durch den Präsidenten an den Ausschuss zu beginnen; nach weiteren sechs Monaten ist dem Landtag jedenfalls ein Bericht zu erstatten.“

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 35 Geschäftsordnung – LGO 2001:

Der Platzhalter für das NÖ VVVG sollte mit „LGBl. Nr. XX/XXXX“ formuliert werden.

3. Nach dem § 71 wird folgender § 73a angefügt:

## „§ 73a

### Inkrafttreten

Die Eintragung zu § 35 des Inhaltsverzeichnisses sowie § 35 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX treten mit 1. August 2018 in Kraft.“

## Artikel 3

### Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetz 2015

Das NÖ Verlautbarungsgesetz 2015, LGBl. 0700, wird wie folgt geändert:

1. (Verfassungsbestimmung) § 12 Abs. 3 Z 1 lautet:

„1. bei **Gesetzesbeschlüssen**: Hinweise auf die Volksabstimmung und das Abstimmungsergebnis (§ 65 Abs. 3 NÖ VVVG, LGBl. Nr. XX/XXXX) auf die den Beschlüssen des Landtages zugrunde liegenden parlamentarischen Materialien und auf umgesetztes Unionsrecht;“

2. (Verfassungsbestimmung) Im § 15 erhält der bisherige Text die Bezeichnung Abs.

1. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) § 12 in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. XX/XXXX tritt mit 1. August 2018 in Kraft.“

## Artikel 4

### NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz

### (NÖ VVVG)

## Inhaltsverzeichnis

## **I. Hauptstück: Allgemeine Bestimmungen**

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Wahlbehörden

§ 3 Verfahren, Rechtsmittel und Fristen

§ 4 Form der Übermittlungen

## **II. Hauptstück: Volksbegehren in der Landesgesetzgebung**

### **1. Abschnitt: Volksbegehren von Landesbürgern**

§ 5 Zuständigkeit bei der Anmeldung und Beantragung

§ 6 Anmeldung des Volksbegehrens

§ 7 Zulassung der Anmeldung

§ 8 Einleitungsantrag

§ 9 Unterstützungserklärungen

§ 10 Entscheidung über den Einleitungsantrag

§ 11 Stimmberechtigung

§ 12 Eintragungsbehörden

§ 13 Druckkostenbeitrag

§ 14 Kostenbeitrag

§ 15 Verlautbarung des Eintragungsverfahrens

§ 16 Eintragungsverfahren

§ 17 Verweis auf die LWO

§ 18 Ergebnisermittlung

§ 19 Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde und Kundmachung

§ 20 Entsendung von Vertrauenspersonen

### **2. Abschnitt: Volksbegehren von Gemeinden**

§ 21 Anträge der Gemeinden

§ 22 Entscheidung über die Anträge der Gemeinden

### **3. Abschnitt: Vorlage des Volksbegehrens an die Landesregierung und den Landtag**

§ 23 Vorlage des Volksbegehrens an die Landesregierung

§ 24 Zuteilung des Volksbegehrens an den Landtag

## **III. Hauptstück: Volksbegehren in der Landesvollziehung**

### **1. Abschnitt: Volksbegehren von Landesbürgern**

§ 25 Zuständigkeit bei der Anmeldung und Beantragung

§ 26 Anmeldung des Volksbegehrens

§ 27 Zulassung der Anmeldung

§ 28 Einleitungsantrag

§ 29 Unterstützungserklärungen

§ 30 Entscheidung über den Einleitungsantrag

§ 31 Stimmberechtigung im Eintragungsverfahren

§ 32 Eintragungsbehörden

§ 33 Druckkostenbeitrag

§ 34 Kostenbeitrag

§ 35 Verlautbarung des Eintragungsverfahrens

§ 36 Eintragungsverfahren

§ 37 Verweis auf die LWO

§ 38 Ergebnisermittlung

§ 39 Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde und Kundmachung

§ 40 Entsendung von Vertrauenspersonen

§ 41 Vorlage an die Landesregierung

## **2. Abschnitt: Volksbegehren von Gemeinden**

§ 42 Anträge der Gemeinden

§ 43 Entscheidung über die Anträge der Gemeinden

§ 44 Vorlage an die Landesregierung

## **3. Abschnitt: Behandlung von Volksbegehren in der Landesvollziehung**

§ 45 Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung

## **IV. Hauptstück: Volksabstimmungen**

### **1. Abschnitt: Informationspflicht**

§ 46 Information über Gesetzesbeschlüsse

### **2. Abschnitt: Volksabstimmung auf Verlangen von Landesbürgern**

§ 47 Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung

§ 48 Erhebungen der Landesregierung

§ 49 Ermittlungen der Landeswahlbehörde

### **3. Abschnitt: Volksabstimmung auf Verlangen von Gemeinden**

§ 50 Antrag auf Einleitung der Volksabstimmung

§ 51 Entscheidung über den Einleitungsantrag

### **4. Abschnitt: Volksabstimmung auf Verlangen von Landtagsabgeordneten**

§ 52 Voraussetzungen für die Durchführung der Volksabstimmung

### **5. Abschnitt: Einleitung und Durchführung der Volksabstimmung**

§ 53 Mitteilung der Landesregierung

§ 54 Anordnung der Volksabstimmung

§ 55 Tag der Volksabstimmung, Stichtag und Kundmachung

§ 56 Stimmberechtigung

§ 57 Herstellung der Stimmlisten

§ 58 Kundmachung durch den Bürgermeister

§ 59 Abstimmungsverfahren

§ 60 Amtliche Stimmzettel

§ 61 Gültige Stimmabgabe

§ 62 Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 63 Feststellung der Stimmergebnisse

§ 64 Feststellung des Gesamtergebnisses durch die Landeswahlbehörde

## **6. Abschnitt: Mitteilung an die Landesregierung und Kundmachung**

§ 65 Mitteilung an die Landesregierung und Kundmachung

## **V. Hauptstück: Volksbefragungen**

### **1. Abschnitt: Einleitung von Volksbefragungen**

§ 66 Voraussetzungen für eine Volksbefragung

### **2. Abschnitt: Volksbefragungen auf Verlangen von Landesbürgern**

§ 67 Antrag auf Einleitung der Volksbefragung

§ 68 Entscheidung über den Einleitungsantrag

### **3. Abschnitt: Volksbefragung auf Verlangen von Gemeinden**

§ 69 Antrag auf Einleitung der Volksbefragung

§ 70 Entscheidung über den Einleitungsantrag

### **4. Abschnitt: Volksbefragung auf Verlangen von Abgeordneten**

§ 71 Verlangen auf Einleitung

### **5. Abschnitt: Einleitung und Durchführung der Volksbefragung**

§ 72 Anordnung der Volksbefragung

§ 73 Stimmberechtigung

§ 74 Herstellung der Stimmlisten

§ 75 Kundmachung durch den Bürgermeister

§ 76 Durchführung der Befragung

§ 77 Stimmabgabe und Amtlicher Stimmzettel

§ 78 Ungültigkeit des Stimmzettels

§ 79 Feststellung des Stimmergebnisses

§ 80 Ermittlungen der Landeswahlbehörde

§ 81 Bekanntgabe an den Landtag und die Landesregierung

## **6. Abschnitt: Einspruchsmöglichkeiten und Wirkungen der Volksbefragung**

§ 82 Einsprüche und Anfechtung

§ 83 Wirkungen der Volksbefragung

## **VI. Hauptstück: Schlussbestimmungen**

§ 84 Muster

§ 85 Kosten

§ 86 Verwaltungsübertretungen

§ 87 Abgabefreiheit

§ 88 Inkrafttreten

§ 89 Übergangsbestimmung

## **I. Hauptstück**

### **Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

#### **Anwendungsbereich**

Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen aufgrund der Art. 26, 27, 46 und 47a NÖ LV 1979, LGBl. 0001, unterliegen dem in diesem Landesgesetz geregelten Verfahren.

## **§ 2**

### **Wahlbehörden**

(1) Zur Mitwirkung bei der Überprüfung von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen sind nach Maßgabe dieses Landesgesetzes und sofern nicht anderes bestimmt ist die Landeswahlbehörde, Bezirkswahlbehörden, Gemeindewahlbehörden und Sprengelwahlbehörden berufen, die nach den Bestimmungen der LWO, LGBl. 0300, jeweils im Amt sind.

(2) Im Übrigen sind auf diese Wahlbehörden die einschlägigen Bestimmungen der LWO sinngemäß anzuwenden.

## **§ 3**

### **Verfahren, Rechtsmittel und Fristen**

(1) Für das Verfahren sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, anzuwenden, sofern nicht ausdrücklich anders bestimmt ist.

(2) Über Beschwerden gegen Bescheide welche von der Landesregierung oder der Landeswahlbehörde aufgrund dieses Gesetzes erlassen werden, entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

(3) Im Falle einer Verhinderung des Bevollmächtigten kann ein bereits namhaft gemachter Stellvertreter die dementsprechenden Verfahrensschritte setzen.

(4) Soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, wird der Beginn und Lauf einer in diesem Landesgesetz vorgesehenen Frist durch Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Das gleiche gilt für Samstage und den Karfreitag. Fällt das Ende einer Frist auf einen Samstag, auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, so haben die mit dem Verfahren nach diesem Landesgesetz befassten Behörden entsprechend vorzusorgen, dass ihnen die befristeten Handlungen auch an diesen Tagen zur Kenntnis gelangen können.

(5) Die Tage des Postlaufs werden in die Frist eingerechnet.

## **§ 4**

### **Form der Übermittlungen**

(1) Soweit in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, können schriftliche Anbringen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch im Weg automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise, eingebracht werden.

(2) Gleiches gilt für Sofortmeldungen, wenn hierdurch die schnellste Art der Übermittlung gewährleistet ist.

## **II. Hauptstück**

### **Volksbegehren in der Landesgesetzgebung**

#### **1. Abschnitt**

#### **Volksbegehren von Landesbürgern**

## **§ 5**

### **Zuständigkeit bei der Anmeldung und Beantragung**

(1) Die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (§ 6) sowie die Beantragung der Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (§ 8) ist bei der Landeswahlbehörde vorzunehmen.

(2) Das Volksbegehren kann auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes, einschließlich der Landesverfassungsgesetze, gerichtet sein, muss eine durch Landesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer einfachen Anregung gestellt werden.

## **§ 6**

### **Anmeldung des Volksbegehrens**

(1) Die Anmeldung eines Volksbegehrens in der Landesgesetzgebung hat zu enthalten:

1. unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 den Text des Volksbegehrens in Form eines Gesetzesantrages oder in Form einer Anregung, wobei für einen mehr

als 500 Zeichen umfassenden Text ein Beiblatt anzuschließen ist oder mehrere Beiblätter anzuschließen sind;

2. eine Kurzbezeichnung, die höchstens drei Worte umfassen darf;
3. die Bezeichnung (Familiename, Vorname, Beruf, Adresse) eines Bevollmächtigten sowie von drei weiteren Stellvertretern, welche, ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, ermächtigt sind, die Unterstützer des Antrags zu vertreten;
4. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter;
5. eine Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von € 500,-- auf ein Konto des Amtes der NÖ Landesregierung;
6. allenfalls eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten und der Stellvertreter.

(2) Bevollmächtigte und Stellvertreter des Bevollmächtigten können alle Personen sein, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde in Niederösterreich eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 LWO) sind, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt haben. Hat der Bevollmächtigte oder seine Stellvertreter den Antrag nicht unterstützt, so ist dem Antrag für diesen eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass er in der Landes-Wählerevidenz eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 LWO) ist.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Kostenbeiträge bei Volksbegehren (§§ 6 Abs. 1 Z. 5, 14., 26 Abs. 1 Z. 5 u. 34 des NÖ WVG)

Die Kostenbeiträge und Gebühren ergeben unverhältnismäßig hohe Summen. Volksbegehren im Bund haben Einbringungskosten von 3.056,90 €, die auch bar erlegt werden können, Volksbegehren in der niederösterreichischen Landesgesetzgebung laut Entwurf 2.750 €, die nur durch Überweisung erlegt werden können. Laut Materialen sei die Höhe „angemessen“, dies kann aber so nicht nachvollzogen werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 6 NÖ VVVG:

Es könnte überlegt werden, die Ermächtigungsregelungen des § 6 Abs. 1 Z 3 entfallen zu lassen, da die Ermächtigung des Stellvertreters zentral in § 3 Abs. 3 NÖ VVG normiert ist.

Dies gilt auch für die gleichlautende Regelung in §§ 8, 26, 28 und 82.

## **§ 7**

### **Zulassung der Anmeldung**

(1) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von vier Wochen über die Anmeldung (§ 5) zu entscheiden. Die Anmeldung ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 bis 5 erfüllt sind. Der Bevollmächtigte gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 ist über die Zulassung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Eine Übermittlung der Mitteilung über die Zulassung sowie der Zulassungsnummer und der Zugangsdaten auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn gemäß § 6 Abs. 1 Z 6 bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse angegeben worden ist und der Bevollmächtigte dieser Vorgangsweise zugestimmt hat.

(2) Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016) zu registrieren. Im Fall einer Zulassung sind dem Bevollmächtigten eine Registrierungsnummer sowie die Zugangsdaten zur Abfrage der Zahlen der im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen sowie der im Rahmen des Eintragungsverfahrens getätigten Eintragungen, jeweils gegliedert nach Stimmbezirken und Gemeinden, zu übermitteln. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren und eine Einsichtnahme in den Text des Volksbegehrens im Weg des ZeWaeR zu ermöglichen. Im Fall der Einbringung eines Einleitungsantrags ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR unverzüglich zu deaktivieren.

(3) Bis zur Einbringung des Einleitungsantrags kann die Anmeldung eines Volksbegehrens durch schriftliche Erklärung des Bevollmächtigten an die Landeswahlbehörde zurückgezogen werden. In diesem Fall ist die Registrierung des Volksbegeh-

rens unverzüglich zu streichen. Vermerke über getätigte Unterstützungserklärungen sind unverzüglich zu löschen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

(4) Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag eingebracht worden ist, sind mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahres zu löschen. Gleichzeitig sind Vermerke über zu diesem Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen zu löschen.

(5) Die Entscheidung über die Nicht-Zulassung der Anmeldung ist von der Landeswahlbehörde durch Bescheid zu treffen. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(6) Die Entscheidungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 7 NÖ VVG:

Es wird angeregt das Wort „Zulassungsnummer“ im Abs. 1 durch das Wort „Registrierungsnummer“ zu ersetzen. Dies würde zu einer einheitlichen Formulierung der gleichen Begriffe in § 7 Abs. 1 und Abs. 2 führen.

## **§ 8**

### **Einleitungsantrag**

(1) Der Antrag muss von 5.000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde (§ 2 NÖ Landesbürgerevidenzgesetz, LGBl. 0050) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1 LWO) sind, unterstützt sein. Jeder Antragsteller darf nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Die hierzu erforderlichen Unterstützungserklärungen müssen innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung abgegeben worden sein.

(2) Der Einleitungsantrag hat zu enthalten:

1. den Text des Volksbegehrens laut Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 Z 1;

2. die Kurzbezeichnung laut Anmeldung gemäß § 6 Abs. 1 Z 2;
3. die Bezeichnung (Familiename, Vorname, Beruf, Adresse) des Bevollmächtigten, seines Stellvertreters sowie von drei weiteren Stellvertretern die, ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, in der bezeichneten Reihenfolge ermächtigt sind, die Unterzeichner des Einleitungsantrags zu vertreten;
4. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter.

(3) Einem Einleitungsantrag sind anzuschließen:

1. die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen;
2. allenfalls die Bestätigungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 5;
3. allenfalls ein Beiblatt oder mehrere Beiblätter, wenn der Text des Volksbegehrens das Ausmaß von 500 Zeichen übersteigt.

(4) Für Bevollmächtigte und Stellvertreter des Bevollmächtigten gelten die Bestimmungen des § 6 Abs. 2.

(5) Bei dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertretern muss Personenidentität zum Anmeldeverfahren bestehen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 6 NÖ VVG:

Es könnte überlegt werden, die Ermächtigungsregelungen des § 6 Abs. 1 Z 3 entfallen zu lassen, da die Ermächtigung des Stellvertreters zentral in § 3 Abs. 3 NÖ VVG normiert ist.

Dies gilt auch für die gleichlautende Regelung in §§ 8, 26, 28 und 82.

## **§ 9**

### **Unterstützungserklärungen**

(1) Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung können auf folgende Weise abgegeben werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Unterstützungserklärung im Sinn von § 4 des

EGovernment-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2017, über eine von der Landesregierung zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur für jedes Volksbegehren in einer eigenen Datenanwendung zu vermerken ist;

2. In Form einer vor einem Organwalter einer Gemeinde persönlich auf der Unterstützungserklärung geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität zweifelsfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Unterstützungswillige in der Landeswählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 LWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Unterstützungserklärung zu, so hat der Unterstützungswillige auf der Unterstützungserklärung, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Unterstützungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Unterstützungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die abgegebene Unterstützungserklärung in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Unterstützungswilligen zu vermerken und dem Unterstützungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die Bestätigung der Unterstützungserklärung wird als Papierausdruck aus dem ZeWaeR erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen.

Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nicht-Zulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Für jedes Volksbegehren darf ein Stimmberechtigter nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Unterstützungserklärungen, die für ein Volksbegehren vermerkt sind, gelten als gültige Eintragungen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes.

## **§ 10**

### **Entscheidung über den Einleitungsantrag**

(1) Innerhalb von vier Wochen ist über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens von der Landeswahlbehörde zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 8 Abs. 2 bis 5) erfüllt sind und für das Volksbegehren die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen (§ 8 Abs. 1) laut Abfrage in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung abgegeben worden ist.

(3) Die Entscheidungen im Einleitungsverfahren sind von der Landeswahlbehörde durch Bescheid zu treffen. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(4) Die Entscheidung ist der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Wird einem Einleitungsantrag von der Landeswahlbehörde stattgegeben, so hat die Landesregierung ein Eintragungsverfahren unverzüglich anzuordnen. In der Entscheidung ist ein Eintragungszeitraum festzusetzen, innerhalb dessen die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Leistung einer Unterschrift auf einem der bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungsformular oder durch Online-Unterstützung erteilen können. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten.

(6) Der Eintragungszeitraum hat sich auf acht aufeinanderfolgende Tage zu erstrecken und darf nicht an einem Samstag oder Sonntag beginnen oder enden. Kommen jedoch im Eintragungszeitraum gesetzliche Feiertage zu liegen, so verlängert sich der Eintragungszeitraum entsprechend.

(7) Die Entscheidung gemäß Abs. 5 ist auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung sowie auf der Homepage des Landes NÖ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf der Eintragungszeitraum nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Veröffentlichungen enden.

(8) Zum Beginn des Eintragungszeitraums ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren. Am letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr, ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

## **§ 11**

### **Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet hat, zum Stichtag in Niederösterreich zum Landtag wahlberechtigt ist und zum Stichtag in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde in Niederösterreich eingetragen ist.

## **§ 12**

### **Eintragungsbehörden**

(1) Eintragungen werden, sofern sie nicht online getätigt werden, von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) entgegengenommen. Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen Stimmberechtigte die Eintragungen vornehmen können, zu bestimmen. In jeder Gemeinde ist zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offenzuhalten. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen die Eintragungszeit auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte

barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

(2) Jeder Stimmberechtigte darf nur einmal eine Eintragung tätigen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ** Eintragungszeiten (§§ 12 u. 32 des NÖ VVG)

Der Wegfall einer frühen Eintragungsstunde, einmal werktags von 7:00-8:00, sollte im Interesse Werkstätigen überdacht werden.

### **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Vorschläge zur Kosteneinsparung:

Wie bereits vermerkt, sollen die bezugnehmenden Vorschriften des Landes an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Dies betrifft auch im Wesentlichen die Fristen für das Offenhalten der Eintragungslokale der Gemeinden (vgl. dazu §§ 12 und 32 des Entwurfes). Begrüßt wird die – im Vergleich zum Bund – flexiblere Regelung für Samstag und Sonntage. Problematisch – besonders für kleine Gemeinden – sind jedoch die starren Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) an Werktagen bzw. die Verpflichtung zweimal an diesen Tagen bis 20.00 Uhr die Eintragungslokale offenzuhalten. Hier sollten in Zukunft flexiblere Regelungen (z.B. Abstellen auf Amtsstunden) angedacht werden.

## **§ 13**

### **Druckkostenbeitrag**

(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragungsverfahren notwendigen Formulare und der zur Veröffentlichung gemäß § 8 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 und Z 3 erforderlichen Texte des Volksbegehrens an die Eintragungsbehörde obliegt dem Land.

(2) Die Kosten hierfür hat – unbeschadet des § 6 Abs. 1 Z 5 – das Land zu tragen.

## § 14

### Kostenbeitrag

(1) Der Bevollmächtigte hat an das Land einen Kostenbeitrag für die Durchführung des Volksbegehrens in der Höhe von € 2.250,-- zu entrichten. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Verlautbarung gemäß § 10 Abs. 7 an das Land auf ein Konto des Amtes der NÖ Landesregierung zu überweisen.

(2) Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Kostenbeiträge bei Volksbegehren (§§ 6 Abs. 1 Z. 5, 14., 26 Abs. 1 Z. 5 u. 34 des NÖ WVG)

Die Kostenbeiträge und Gebühren ergeben unverhältnismäßig hohe Summen. Volksbegehren im Bund haben Einbringungskosten von 3.056,90 €, die auch bar erlegt werden können, Volksbegehren in der niederösterreichischen Landesgesetzgebung laut Entwurf 2.750 €, die nur durch Überweisung erlegt werden können. Laut Materialen sei die Höhe „angemessen“, dies kann aber so nicht nachvollzogen werden.

## § 15

### Verlautbarung des Eintragungsverfahrens

(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so hat die Eintragungsbehörde unter Berufung auf die gemäß § 10 Abs. 7 veröffentlichte Entscheidung in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren, dass die Stimmberechtigten innerhalb des Eintragungszeitraums in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift vor einer Eintragungsbehörde auf einem Eintragungsformular oder mittels Online-Eintragung erklären können.

(2) In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungen getätigt werden können, sowie die Tagesstunden (Eintragszeit), während welcher die Eintragungen getätigt werden können, zu verlautbaren.

(3) An jedem Eintragungsort ist von der Eintragsbehörde der Text des Volksbegehrens samt Begründung an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

(4) Die Verlautbarungen sind spätestens vier Wochen nach der gemäß § 10 Abs. 7 veröffentlichten Entscheidung vorzunehmen.

## **§ 16**

### **Eintragsverfahren**

(1) Eintragungen für ein Volksbegehren können innerhalb des Eintragszeitraums auf folgende Weise getätigt werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Eintragung im Sinn von § 4 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2017, über eine vom der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung zu vermerken ist, bis zum letzten Tag des Eintragszeitraums, 20.00 Uhr;
2. In Form einer vor einem Organwalter einer Gemeinde während der Eintragszeiten persönlich auf dem Eintragsformular geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Tätigkeit einer Eintragung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Eintragungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität zweifelsfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Eintragungswillige in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 LWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben oder eine Eintragung getätigt hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Eintragung zu, so hat der Eintragungswillige auf einem Eintragsformular, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden

Volksbegehrens, der Name des Eintragungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der Eintragungswillige in die Landeswählerverzeichnis eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Eintragung getätigt wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die getätigte Eintragung für jedes Volksbegehren in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Eintragungswilligen zu vermerken und dem Eintragungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Eintragung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Eintragung sowie für die Bestätigung der Eintragung wird als Papierausdruck aus dem ZeWaeR erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nicht-Zulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraums infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraums zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen. Die Überprüfung des Eintragungswilligen sowie der Ausdruck der für die Eintragung erforderlichen Formulare hat vor dem Aufsuchen, die Vormerkung der Eintragung hat nach Rückkehr des Organwalters der Gemeinde zu erfolgen, sofern diesem nicht ein mobiles Gerät zur Verfügung steht, mit dem Abfragen und Vormerkungen im ZeWaeR möglich sind.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Abschaffung postalischer Stimmabgabe bei Volksbegehren (Art. 26 Abs. 4 u. 46 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung, sowie §§ 16 Abs. 1 Z. 1 u. § 36 Abs. 1 Z.1 des NÖ VVG)

Eine Abschaffung von Stimmkarten bei Volksbegehren unter Verweis auf ein Onlineverfahren wird eher kritisch bewertet. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, „BriefwählerInnen“ würden ohne weiteres auf ein Onlineverfahren wechseln. Vielmehr besteht die Gefahr, durch ein hochautomatisiertes Verfahren, datenschutzsensible Personen abzuschrecken. Daher wird angeregt, die Abstimmungsmodalität per Post vorerst beizubehalten.

Ein Online—Angebot kann zusätzlich zu bestehenden Verfahren eingeführt werden. Nach praktischen Erfahrungen kann geprüft werden ob die zusätzliche Online—Option tatsächlich angenommen wird, sich bewährt und die Zahl der beantragten Stimmkarten entsprechend sinkt.

Im Entwurf sind Lösungsverpflichtungen aus Datenschutzgründen vorgesehen und durch Dokumentationserfordernisse scheint auch die manuelle Überprüfbarkeit von Volksbegehren gegeben. Eine Protokollierung für Zugriffe auf personenbezogene Datensätze durch Gemeinden könnte aber ausdrücklich vorgesehen werden, sodass kontrollierbar wäre, wer, oder zumindest welche Gemeinde, Vormerkungen prüfte. Diese Protokolle sollten für Stimmberechtigte hinsichtlich ihrer persönlichen Daten einsichtig sein.

## **§ 17**

### **Verweis auf die LWO**

Im Übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen der §§ 56, 62, 64, 67, 69 LWO.

## **§ 18**

### **Ergebnisermittlung**

(1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenanwendung sind am letzten Tag des Eintragungszeitraums von der Landesregierung ab 20.15 Uhr

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Landes-Wählerevidenzen und

2. die Summe der Eintragungen festzustellen und auf der Homepage des Landes NÖ zu veröffentlichen.

(2) Weiters ist das Ergebnis dieser Feststellung der Landeswahlbehörde schriftlich weiterzuleiten.

## **§ 19**

### **Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde und Kundmachung**

(1) Die Landeswahlbehörde stellt aufgrund der Mitteilung gemäß § 18 Abs. 1 fest:

1. die Gesamtzahl der in den Landes-Wählerevidenzen verzeichneten Stimmberechtigten;
2. die Zahl der gültigen Eintragungen;
3. die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 9 Abs. 4 gelten.

(2) Hierauf rechnet die Landeswahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusammen und stellt fest, ob

1. ein Volksbegehren im Sinn des Art. 26 Abs. 2 Z 1 NÖ LV 1979 vorliegt oder nicht und ob

2. das Volksbegehren von mehr als 10 % der am ersten Tag des festgelegten Eintragungszeitraums zum NÖ Landtag wahlberechtigten Landesbürgern mit gültigen Eintragungen unterstützt wurde oder nicht (Art. 47a Abs. 3 NÖ LV 1979).

(3) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung und auf der Homepage des Landes NÖ in geeigneter Form unverzüglich zu verlautbaren.

(4) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde kann

1. der Bevollmächtigte des Einleitungsantrages oder
2. eine der im Landtag vertretenen Parteien

innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung an einen Einspruch einbringen, wobei § 102 Abs. 2 und 4 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen zwei Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erho-

ben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(5) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung können die Einspruchsberechtigten des Abs. 4, das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen von Abs. 4 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Bei dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertretern muss Personenidentität zum Anmeldeverfahren bestehen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung (§§ 19, 22, 39, 43, 64 und 82 des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 19 NÖ WVG:

Es scheint zwischen § 19 Abs. 2 Z 2 und § 11 ein Widerspruch zu bestehen. § 19 Abs. 2 Z 2 stellt auf das Wahlrecht des Landesbürgers am ersten Tag des festgelegten Eintragungszeitraumes ab, wohingegen für die Stimmberechtigung (§ 11) die Si-

tuation am Stichtag wesentlich ist. Es sollte überlegt werden, ob diese beiden Bestimmungen noch aufeinander abgestimmt werden müssen.

Weiters sollte überlegt werden, ob der letzte Satz des § 19 Abs. 5 nicht entfallen könnte, da die leg. cit. ohnehin auf die Einspruchsberechtigten nach § 19 Abs. 4 abstellt. Gleiches gilt für § 39 Abs. 5.

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ **19 Abs. 5**, 22 Abs. 5, 39 Abs. 5, 43 Abs. 7, 64 Abs. 3 und 82 Abs. 4:

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes

gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesge-

setzung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 f]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der

Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Gemeinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich

Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

In Hinblick auf die übrigen Bestimmungen (§ **19 Abs. 5**, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4) ergibt sich Folgendes:

2.1. Bis zur Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 war – wie schon unter Punkt 1.1 erwähnt – in Art. 141 Abs. 3 B-VG angeordnet, dass durch Bundesgesetz geregelt wird, „[u]nter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat“. Mit der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die genannte Novelle entfiel diese ausdrückliche Bezugnahme auf eine Regelung „durch Bundesgesetz“. In den Gesetzesmaterialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) findet sich dazu folgende Aussage: „[...] Art. 141 Abs. 3 B-VG kann entfallen, weil die näheren Regelungen über das Verfahren bei Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen [...] gemäß Art. 148 B-VG durch Bundesgesetz getroffen werden können.“

2.2. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Landesgesetzgebung wurde durch die genannte Novelle daher nicht bewirkt. Vielmehr ist (unverändert) davon auszugehen, dass „[z]ur Regelung der Voraussetzungen – insbesondere der Legitimation – für die Anfechtung von Ergebnissen direktdemokratischer Einrichtungen [...] allein der Bundesgesetzgeber berufen [ist] und dass dem Landesgesetzgeber [...] eine Regelung dieser Angelegenheiten aus kompetenzrechtlicher Sicht verwehrt“ ist (Hörtenhuber/Metzler, Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, JRP 2015, 1-9 [hier: 4]). Die in § **19 Abs. 5**, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 getroffenen Regelungen über die Voraussetzungen der Anfechtung des Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof sind daher ebenfalls verfassungsrechtlich unzulässig.

## **Entsendung von Vertrauenspersonen**

(1) Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrags steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde (§ 19) eine Vertrauensperson zu entsenden. Für die Vertrauensperson kann nach Bedarf ein Stellvertreter nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.

(2) Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde zu beobachten; ein Einfluss auf die Entscheidung der Landeswahlbehörde steht ihnen jedoch nicht zu.

## **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Vertrauenspersonen (§§ 20, 40 des NÖ VVVG)

Bisher war es den Bevollmächtigten von Initiativen möglich, Vertrauenspersonen in die Eintragungsbehörden zu Initiativen zu entsenden. Dies wird nun nicht mehr vorgesehen. Die Möglichkeit sollte nicht entzogen werden, weil auf diese Weise das Vertrauen in die demokratischen Abläufe nachhaltig gesichert wird. Anders als in der Vorgängerregelung sind im Entwurf auch keine Vertrauenspersonen für die im Landtag vertretenen politischen Parteien ausdrücklich vorgesehen. Obwohl die Landtagswahlordnung sinngemäß anwendbar ist, könnte der Punkt aufgrund des Wegfalls strittig sein. Es wird empfohlen eine entsprechende Regelung beizubehalten.

## **2. Abschnitt**

### **Volksbegehren von Gemeinden**

#### **§ 21**

#### **Anträge der Gemeinden**

(1) Ein Volksbegehren in der Landesgesetzgebung kann auch von mindestens 50 Gemeinden in Niederösterreich ausgehen. Die dazu erforderlichen wortgleichen Anträge sind von den Gemeinden bei der Landeswahlbehörde zu stellen.

(2) Der Antrag einer Gemeinde muss eine durch Landesgesetz zu regelnde Angelegenheit betreffen und kann in Form eines Gesetzesantrages oder einer einfachen Anregung gestellt werden und kann auf die Erlassung, Änderung oder Aufhe-

bung eines Landesgesetzes einschließlich der Landesverfassungsgesetze, gerichtet sein.

(3) Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates, in der der Antrag beschlossen wurde, anzuschließen.

(4) Die Bestimmungen des § 8 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 gelten sinngemäß.

## **§ 22**

### **Entscheidung über die Anträge der Gemeinden**

(1) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, ob der Antrag einer Gemeinde zulässig ist. Er ist für zulässig zu erklären, wenn er den Bestimmungen des § 21 entspricht. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Der Bescheid ist der antragstellenden Gemeinde nachweislich zuzustellen.

(2) Die hierzu erforderlichen wortgleichen Anträge von mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich müssen innerhalb eines Jahres ab Einbringung des ersten gültigen Antrages bei der Landeswahlbehörde einlangen. Werden diese gemäß Abs. 1 für zulässig erklärt, so hat die Landeswahlbehörde binnen sechs Wochen nach der Entscheidung über den letzten zur genannten Anzahl führenden Antrag zu entscheiden, dass ein Volksbegehren im Sinne Art. 26 NÖ LV 1979 vorliegt. Der Bescheid ist allen Gemeinden, die wortgleiche und für zulässig erklärte Anträge eingebracht haben, zuzustellen.

(3) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel der NÖ Landesregierung und auf der Homepage des Landes NÖ in geeigneter Form unverzüglich zu verlautbaren.

(4) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde können zehn Gemeinden gemäß Abs. 2 innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung an einen Einspruch einbringen, wobei § 102 Abs. 2 und 4 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen zwei Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstü-

cken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(5) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung an können die Einspruchsberechtigten des Abs. 4 das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen von Abs. 4 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung (§§ 19, **22**, 39, 43, 64 und 82 des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 43 NÖ WVG:

Es sollte überlegt werden, ob die §§ **22** und 43 hinsichtlich der Entscheidungsfristen (sechs bzw acht Wochen) angeglichen werden sollten.

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ 19 Abs. 5, **22 Abs. 5**, 39 Abs. 5, 43 Abs. 7, 64 Abs. 3 und 82 Abs. 4:

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens,

einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 ff]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vor-

sehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Gemeinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

2. Von den oben angeführten Bestimmungen des Entwurfs sind § **22 Abs. 5** und § 43 Abs. 7 bereits aus den unter Punkt 1.3 ausgeführten Überlegungen unzulässig.

### **3. Abschnitt**

#### **Vorlage des Volksbegehrens**

#### **an die Landesregierung und den Landtag**

#### **§ 23**

#### **Vorlage des Volksbegehrens an die Landesregierung**

(1) Hat die Landeswahlbehörde festgestellt, dass ein Volksbegehren von mindestens 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern unterstützt wurde oder entschieden, dass ein Volksbegehren von mindestens 50 der Gemeinden des Landes Niederösterreich ausgeht, so hat die Landeswahlbehörde das Volksbegehren binnen zwei Wochen der Landesregierung vorzulegen.

(2) Die Vorlage an die Landesregierung hat auch die Feststellung gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 zu enthalten.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 23 Abs. 1 NÖ VVVG:

Es sollte überlegt werden, ob nicht wie an anderer Stelle auf eine unanfechtbare Feststellung der Landeswahlbehörde abgestellt wird. Gleiches gilt für § 44 Abs. 1.

## **§ 24**

### **Zuteilung des Volksbegehrens an den Landtag**

(1) Ist die Feststellung der Landeswahlbehörde, dass ein Volksbegehren im Sinn des Art. 26 NÖ LV 1979 vorliegt unanfechtbar, so hat die Landesregierung das Volksbegehren samt Begründung und etwaigen Unterlagen dem Landtag zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen.

(2) Die Vorlage hat auch die Feststellung der Landeswahlbehörde gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 unter Hinweis auf Art. 47a Abs. 3 NÖ LV 1979 zu enthalten.

(3) Steht die Feststellung der Landeswahlbehörde, ob ein Volksbegehren im Sinn des Art. 26 NÖ LV 1979 vorliegt oder nicht, unanfechtbar fest, so ist die Registrierung des Volksbegehrens im ZeWaeR unwiderruflich zu löschen. Vermerke über Unterstützungserklärungen oder Eintragungen zu diesem Volksbegehren sind ebenfalls unwiderruflich zu löschen.

## **III. Hauptstück**

### **Volksbegehren in der Landesvollziehung**

## **1. Abschnitt**

### **Volksbegehren von Landesbürgern**

#### **§ 25**

##### **Zuständigkeit bei der Anmeldung und Beantragung**

(1) Die Anmeldung des Verfahrens für ein Volksbegehren in der Landesvollziehung (§ 26) sowie die Beantragung der Einleitung des Verfahrens (§ 28) sind bei der Landeswahlbehörde vorzunehmen.

(2) Die Anmeldung kann sich darauf beziehen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Es kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten.

#### **§ 26**

##### **Anmeldung des Volksbegehrens**

(1) Die Anmeldung eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung hat zu enthalten:

1. den Text des Volksbegehrens an die Landesvollziehung in Form einer grundsätzlichen Anregung oder eines bestimmten Verlangens, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind, wobei für einen mehr als 500 Zeichen umfassenden Text ein Beiblatt anzuschließen ist oder mehrere Beiblätter anzuschließen sind;
2. eine Kurzbezeichnung, die höchstens drei Worte umfassen darf;
3. im Fall bloß regionaler Bedeutung des Volksbegehrens sind jene Gemeinden anzugeben, die nach Auffassung des Anmelders vom Verlangen regional betroffen sein werden;
4. die Bezeichnung (Familiename, Vorname, Beruf, Adresse) eines Bevollmächtigten sowie drei Stellvertreter, welche, ist der Bevollmächtigte an der

Ausübung seiner Funktion verhindert, ermächtigt sind, die Unterstützer des Antrags zu vertreten;

5. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter;
6. eine Bestätigung über die Einzahlung eines Kostenbeitrags in der Höhe von € 500,-- auf ein Konto des Amtes der NÖ Landesregierung;
7. allenfalls eine E-Mail-Adresse des Bevollmächtigten und der Stellvertreter.

(2) Bevollmächtigte und Stellvertreter des Bevollmächtigten können alle Personen sein, die in der Landes-Wählerevidenz einer jener Gemeinden in Niederösterreich eingetragen sind, die in der Anmeldung als regional betroffen angegeben werden und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 LWO) sind, auch wenn sie den Antrag nicht unterstützt haben. Hat der Bevollmächtigte oder seine Stellvertreter den Antrag nicht unterstützt, so ist dem Antrag für diesen eine Bestätigung der zur Führung der Landes-Wählerevidenz berufenen Gemeinde anzuschließen, dass er in der Landes-Wählerevidenz einer jener Gemeinden eingetragen ist, die in der Anmeldung als regional betroffen angegeben werden und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 LWO) ist.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Kostenbeiträge bei Volksbegehren (§§ 6 Abs. 1 Z. 5, 14., **26 Abs. 1 Z. 5** u. 34 des NÖ WVG)

Die Kostenbeiträge und Gebühren ergeben unverhältnismäßig hohe Summen. Volksbegehren im Bund haben Einbringungskosten von 3.056,90 €, die auch bar erlegt werden können, Volksbegehren in der niederösterreichischen Landesgesetzgebung laut Entwurf 2.750 €, die nur durch Überweisung erlegt werden können. Laut Materialen sei die Höhe „angemessen“, dies kann aber so nicht nachvollzogen werden.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 6 NÖ VVG:

Es könnte überlegt werden, die Ermächtigungsregelungen des § 6 Abs. 1 Z 3 entfallen zu lassen, da die Ermächtigung des Stellvertreters zentral in § 3 Abs. 3 NÖ VVG normiert ist.

Dies gilt auch für die gleichlautende Regelung in §§ 8, **26**, 28 und 82.

## **§ 27**

### **Zulassung der Anmeldung**

(1) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von vier Wochen über die Anmeldung des Volksbegehrens (§ 26) zu entscheiden. Die Anmeldung ist zuzulassen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 bis 6 erfüllt sind. Falls das Volksbegehren nicht im Interesse des gesamten Landes liegt, ist auf Grundlage der Anmeldung in der Entscheidung festzulegen, für welche regional betroffenen Gemeinden die Anmeldung des Volksbegehrens zugelassen wird. Liegt das Volksbegehren im Interesse des gesamten Landes, ist das Volksbegehren für alle Gemeinden in Niederösterreich zuzulassen.

(2) Die Landeswahlbehörde hat vor ihrer Entscheidung der Landesregierung die Möglichkeit zu geben, zur Gesetzmäßigkeit des Antrages gemäß § 26 sowie zur Frage, welche Gemeinden durch das beantragte Verlangen betroffen sind, eine Stellungnahme abzugeben.

(3) Die Landeswahlbehörde hat einen Antrag abzuweisen, wenn ihr die Landesregierung vor der endgültigen Entscheidung über die Anmeldung mitteilt, dass das angemeldete Verlangen des Antragstellers innerhalb des Zeitraumes eines Jahres vor der Entscheidung der Landeswahlbehörde gemäß Abs. 1 bereits Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung war.

(4) Die Entscheidungen der Landeswahlbehörde sind durch Bescheid zu treffen. Die Bescheide sind dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(5) Die Entscheidungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

(6) Wird die Anmeldung von der Landeswahlbehörde zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 des Wählerevidenzgesetzes 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016) zu registrieren. Im Fall einer Zulassung sind dem Bevollmächtigten eine Registrierungsnummer sowie die Zugangsdaten zur Abfrage der Zahlen der im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen sowie der im Rahmen des Eintragungsverfahrens getätigten Eintragungen, jeweils gegliedert nach jenen Gemeinden, die in der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde als

regional betroffen festgelegt wurden sowie nach den dadurch betroffenen Stimmbezirken, zu übermitteln. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren und eine Einsichtnahme in den Text des Volksbegehrens in der Landesverwaltung im Weg des ZeWaeR zu ermöglichen. Eine Übermittlung der Mitteilung über die Zulassung oder Nicht-Zulassung sowie der Zulassungsnummer und der Zugangsdaten auf elektronischem Weg ist zulässig, wenn gemäß § 26 Abs. 1 Z 7 bei der Anmeldung eine E-Mail-Adresse angegeben worden ist und der Bevollmächtigte dieser Vorgangsweise zugestimmt hat. Im Fall der Einbringung eines Einleitungsantrags ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch die Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR unverzüglich zu deaktivieren.

(7) Bis zur Einbringung des Einleitungsantrags kann die Anmeldung eines Volksbegehrens durch schriftliche Erklärung des Bevollmächtigten an die Landesregierung zurückgezogen werden. In diesem Fall ist die Registrierung des Volksbegehrens unverzüglich zu streichen. Vermerke über getätigte Unterstützungserklärungen sind unverzüglich zu löschen. Gleichzeitig ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

(8) Registrierungen von Volksbegehren, zu denen kein Einleitungsantrag eingebracht worden ist, sind mit Ablauf des 31. Dezember des dem Jahr, in dem die Anmeldung vorgenommen wurde, folgenden Jahres zu löschen. Gleichzeitig sind Vermerke über zu diesem Volksbegehren getätigte Unterstützungserklärungen zu löschen. Der Bevollmächtigte ist darüber zu informieren.

## **§ 28**

### **Einleitungsantrag**

(1) Der Antrag für ein Volksbegehren in der Landesverwaltung muss von mindestens 5.000 Personen unterstützt werden, welche am Tag des Einlangens des Antrages in der Landes-Wählerevidenz jener Gemeinden eingetragen sind, die in der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde (§ 27 Abs. 1) als regional betroffen festgelegt wurden. Werden keine 5.000 Personen erreicht, sind 10 % aller Personen,

welche in der Landes-Wählerevidenz jener Gemeinden eingetragen sind, die in der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde (§ 27 Abs. 1) als regional betroffen festgelegt wurden, ausreichend. Diese Personen müssen zu dem Zeitpunkt der Unterstützung das 16. Lebensjahr vollendet haben und zum Landtag wahlberechtigt sein. Die hierzu erforderlichen Unterstützungserklärungen müssen innerhalb eines Jahres vor der Antragstellung abgegeben worden sein.

(2) Der Einleitungsantrag für ein Volksbegehren in der Landesverwaltung hat zu enthalten:

1. den Text des Volksbegehrens laut Anmeldung gemäß § 26 Abs. 1 Z 1;
2. die Kurzbezeichnung laut Anmeldung gemäß § 26 Abs. 1 Z 2;
3. das ausdrückliche Verlangen auf Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung über Verwaltungsakte des Landes entweder in Form einer grundsätzlichen Anregung oder eines bestimmten Verwaltungsaktes zu enthalten;
4. die Bezeichnung (Familiename, Vorname, Beruf, Adresse) des Bevollmächtigten, sowie von drei Stellvertretern, die, ist der Bevollmächtigte an der Ausübung seiner Funktion verhindert, in der bezeichneten Reihenfolge ermächtigt sind, die Unterzeichner des Einleitungsantrags zu vertreten;
5. die Unterschriften des Bevollmächtigten sowie der Stellvertreter.

(3) Einem Einleitungsantrag sind anzuschließen:

1. die Begründung des Volksbegehrens samt etwaigen Unterlagen;
2. allenfalls die Bestätigungen gemäß § 26 Abs. 1 Z 6;
3. allenfalls ein Beiblatt oder mehrere Beiblätter, wenn der Text des Volksbegehrens das Ausmaß von 500 Zeichen übersteigt.

(4) Für Bevollmächtigte und Stellvertreter des Bevollmächtigten gilt § 26 Abs. 2 sinngemäß.

(5) Bei dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertretern muss Personenidentität zum Anmeldeverfahren bestehen.

(6) Die Beratung und Beschlussfassung antragsbedürftiger individueller Verwaltungsakte sowie von Verwaltungsakten, die nur eine Gemeinde regional betreffen, darf nicht verlangt werden.

## **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 6 NÖ VVG:

Es könnte überlegt werden, die Ermächtigungsregelungen des § 6 Abs. 1 Z 3 entfallen zu lassen, da die Ermächtigung des Stellvertreters zentral in § 3 Abs. 3 NÖ VVG normiert ist.

Dies gilt auch für die gleichlautende Regelung in §§ 8, 26, **28** und 82.

### **§ 29**

#### **Unterstützungserklärungen**

(1) Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren in der Landesvollziehung können auf folgende Weise abgegeben werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Unterstützungserklärung im Sinn von § 4 des EGovernment-Gesetzes – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2017, über eine von der Landesregierung zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung zu vermerken ist, bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr;
2. In Form einer vor einem Organwalter einer Gemeinde, die gemäß § 27 als regional betroffene Gemeinden festgelegt wurde, persönlich auf der Unterstützungserklärung geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität zweifelfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Unterstützungswillige in der Landeswählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist, die gemäß § 27 Abs. 1 als regional betroffen festgelegt wurde, zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 21 LWO) und ob er allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Unterstützungserklärung zu,

so hat der Unterstützungswillige auf der Unterstützungserklärung, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Unterstützungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Unterstützungswillige in die Landes-Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der Unterstützungserklärung abgegeben wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die abgegebene Unterstützungserklärung in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen Personenkennzahl des Unterstützungswilligen zu vermerken und dem Unterstützungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Unterstützungserklärung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die Bestätigung der Unterstützungserklärung wird als Papierausdruck aus dem ZeWaeR erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Über die Nicht-Zulassung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Für jedes Volksbegehren darf ein Stimmberechtigter nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Unterstützungserklärungen, die für ein Volksbegehren vermerkt sind, gelten als gültige Eintragungen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnitts.

## **§ 30**

### **Entscheidung über den Einleitungsantrag**

(1) Innerhalb von vier Wochen hat die Landeswahlbehörde über den Antrag auf Einleitung eines Volksbegehrens zu entscheiden.

(2) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren (§ 28 Abs. 2 bis 5) erfüllt sind und für das Volksbegehren die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen (§ 28 Abs. 1) laut Abfrage in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung abgegeben worden ist.

(3) Die Entscheidungen der Landeswahlbehörde sind durch Bescheid zu treffen. Die Bescheide sind dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(4) Die Entscheidungen sind der Landesregierung mitzuteilen.

(5) Wird einem Einleitungsantrag stattgegeben, so hat die Landesregierung, in jenen Gemeinden, die von Landeswahlbehörde als regional betroffenen festgelegt wurden, die Durchführung eines Eintragungsverfahrens unverzüglich anzuordnen. In der Entscheidung ist ein Eintragungszeitraum festzusetzen, innerhalb dessen die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch Leistung einer Unterschrift auf einem der bei den Eintragungsbehörden aufliegenden Eintragungsformularen oder durch Online-Unterstützung erteilen können. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten.

(6) Der Eintragungszeitraum hat sich auf acht aufeinanderfolgende Tage zu erstrecken und darf nicht an einem Samstag oder Sonntag beginnen oder enden. Kommen jedoch im Eintragungszeitraum gesetzliche Feiertage zu liegen, so verlängert sich der Eintragungszeitraum entsprechend.

(7) Die Entscheidung gemäß Abs. 3 ist auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung sowie auf der Homepage des Landes NÖ zu verlautbaren. Zwischen dem Tag der Verlautbarung und dem ersten Tag des Eintragungszeitraums muss ein Zeitraum von mindestens acht Wochen liegen; außerdem darf der Eintragungszeitraum nicht später als sechs Monate nach dem Tag der Verlautbarung enden.

(8) Zum Beginn des Eintragungszeitraums ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu aktivieren. Am letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr, ist die Möglichkeit, für das Volksbegehren Unterstützungserklärungen online zu tätigen oder durch eine Gemeinde vormerken zu lassen, im ZeWaeR zu deaktivieren.

## **§ 31**

### **Stimmberechtigung im Eintragungsverfahren**

Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraums das 16. Lebensjahr vollendet und zum Stichtag in Niederösterreich zum Landtag wahlberechtigt

ist (§ 21 LWO) sowie zum Stichtag in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen ist, die in der Entscheidung der Landeswahlbehörde gemäß § 27 Abs. 1 als regional betroffen festgelegt wurde.

## **§ 32**

### **Eintragungsbehörden**

(1) Eintragungen werden, sofern sie nicht online getätigt werden, von der Eintragungsbehörde (Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich) entgegengenommen. Eintragungsbehörde kann nur eine Gemeinde sein, die in der Entscheidung der Landeswahlbehörde gemäß § 27 Abs. 1 als regional betroffen festgelegt wurde.

(2) Die Gemeinde hat die Eintragungsorte, in denen Stimmberechtigte die Eintragungen vornehmen können, zu bestimmen. In jeder Gemeinde ist zumindest ein Eintragungslokal vorzusehen. Die Eintragungslokale in diesen Orten sind an Werktagen zumindest von 8.00 bis 16.00 Uhr, an zwei Werktagen zusätzlich bis 20.00 Uhr, und an Samstagen zumindest von 8.00 bis 12.00 Uhr offenzuhalten. In Gemeinden mit weniger als 2.500 Einwohnern kann an Samstagen die Eintragungszeit auf zwei aufeinanderfolgende Stunden verkürzt werden. An Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen können die Eintragungslokale geschlossen bleiben. Nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten ist in jeder Gemeinde zumindest ein für Körperbehinderte barrierefrei erreichbares Eintragungslokal vorzusehen. Für blinde und schwer sehbehinderte Stimmberechtigte sind nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme vorzusehen.

(3) Jeder Stimmberechtigte darf nur einmal eine Eintragung tätigen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ** Eintragungszeiten (§§12 u. 32 des NÖ VVG)

Der Wegfall einer frühen Eintragungsstunde, einmal werktags von 7:00-8:00, sollte im Interesse Werkstätigen überdacht werden.

### **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Vorschläge zur Kosteneinsparung:

Wie bereits vermerkt, sollen die bezugnehmenden Vorschriften des Landes an die bundesrechtlichen Vorschriften angepasst werden. Dies betrifft auch im Wesentlichen die Fristen für das Offenhalten der Eintragungslokale der Gemeinden (vgl. dazu §§ 12 und 32 des Entwurfes). Begrüßt wird die – im Vergleich zum Bund – flexiblere Regelung für Samstage und Sonntage. Problematisch – besonders für kleine Gemeinden – sind jedoch die starren Öffnungszeiten (8.00 bis 16.00 Uhr) an Werktagen bzw. die Verpflichtung zweimal an diesen Tagen bis 20.00 Uhr die Eintragungslokale offenzuhalten. Hier sollten in Zukunft flexiblere Regelungen (z.B. Abstellen auf Amtsstunden) angedacht werden.

### **§ 33**

#### **Druckkostenbeitrag**

(1) Die Beschaffung und Versendung der für das Eintragsverfahren notwendigen Formulare und der zur Veröffentlichung gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 Z 1 und Z 3 erforderlichen Texte des Volksbegehrens an die betroffenen Eintragungsbehörden obliegt dem Land.

(2) Die Kosten hierfür hat – unbeschadet des § 26 Abs. 1 Z 6 – das Land zu tragen.

### **§ 34**

#### **Kostenbeitrag**

(1) Der Bevollmächtigte hat an das Land einen Kostenbeitrag für die Durchführung des Volksbegehrens in der Höhe von € 2.250,-- zu entrichten, falls es sich auf das gesamte Landesgebiet bezieht oder mindestens 250 Gemeinden als regional betroffen festgelegt wurden. Werden weniger als 250 Gemeinden als regional betroffen festgelegt, ist ein Kostenbeitrag von € 1.650,-- und werden weniger als 150 Gemeinden als regional betroffen festgelegt sind € 1.000,-- zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Tag der Verlautbarung gemäß § 30 Abs. 7 an das Land auf ein Konto des Amtes der NÖ Landesregierung zu überweisen.

(3) Wird der Kostenbeitrag nicht erlegt, so ist kein Eintragungsverfahren durchzuführen.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Kostenbeiträge bei Volksbegehren (§§ 6 Abs. 1 Z. 5, 14., 26 Abs. 1 Z. 5 u. **34** des NÖ WVG)

Die Kostenbeiträge und Gebühren ergeben unverhältnismäßig hohe Summen. Volksbegehren im Bund haben Einbringungskosten von 3.056,90 €, die auch bar erlegt werden können, Volksbegehren in der niederösterreichischen Landesgesetzgebung laut Entwurf 2.750 €, die nur durch Überweisung erlegt werden können. Laut Materialen sei die Höhe „angemessen“, dies kann aber so nicht nachvollzogen werden.

## **§ 35**

### **Verlautbarung des Eintragungsverfahrens**

(1) Ist ein Eintragungsverfahren durchzuführen, so haben die betroffenen Eintragungsbehörden unter Berufung auf die gemäß § 30 Abs. 7 veröffentlichte Entscheidung in ortsüblicher Weise, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, zu verlautbaren, dass die Stimmberechtigten innerhalb des Eintragungszeitraums in den Text des Volksbegehrens Einsicht nehmen und ihre Zustimmung zu dem beantragten Volksbegehren durch einmalige eigenhändige Eintragung ihrer Unterschrift auf einem Eintragungsformular oder mittels Online-Eintragung erklären können. In gleicher Weise sind auch die Eintragungsorte, an denen die Eintragungen getätigt werden können, sowie die Tagesstunden (Eintragungszeit), während welcher die Eintragungen getätigt werden können, zu verlautbaren.

(2) An jedem Eintragungsort ist von der Eintragungsbehörde der Text des Volksbegehrens samt Begründung an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen oder zugänglich zu machen.

(3) Die Verlautbarungen sind spätestens vier Wochen nach der gemäß § 30 Abs. 7 veröffentlichten Entscheidung vorzunehmen.

## § 36

### Eintragungsverfahren

(1) Eintragungen für ein Volksbegehren können innerhalb des Eintragungszeitraums auf folgende Weise getätigt werden:

1. In Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person und der Authentizität der Eintragung im Sinn von § 4 E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 121/2017, über eine vom der NÖ Landesregierung zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur in der für das Volksbegehren gebildeten Datenanwendung zu vermerken ist, bis zum letzten Tag des Eintragungszeitraums, 20.00 Uhr;
2. In Form einer vor einem Organwalter einer Gemeinde, die von der Landeswahlbehörde als regional betroffen festgelegt wurde, persönlich auf dem Eintragungsformular geleisteten Unterschrift.

(2) Im Fall der Tätigkeit einer Eintragung gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Eintragungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität zweifelsfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob die eintragungswillige Person in der Landes-Wählerevidenz einer jener Gemeinden eingetragen ist, die von der Landeswahlbehörde gemäß § 27 Abs. 1 als vom Volksbegehren regional betroffen festgelegt wurde, zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 LWO) und allenfalls bereits eine Unterstützungserklärung für das Volksbegehren abgegeben oder bereits eine Eintragung getätigt hat. Treffen alle Voraussetzungen für die Abgabe einer Eintragung zu, so hat der Eintragungswillige auf einer Eintragungsliste, in dem die Registrierungsnummer und die Kurzbezeichnung des zu unterstützenden Volksbegehrens, der Name des Eintragungswilligen sowie die Gebietskennzahlen und Bezeichnungen der Gemeinde, in der der Eintragungswillige in die Wählerevidenz eingetragen ist, und der Gemeinde, bei der die Eintragung getätigt wird, zu unterschreiben. Die Gemeinde hat die getätigte Eintragung für jedes Volksbegehren in der für jedes Volksbegehren eigens gebildeten Datenanwendung mit der aus dem ZeWaeR entnommenen bereichsspezifischen

Personenkennzahl des Eintragungswilligen zu vermerken und dem Eintragungswilligen eine Bestätigung über die getätigte Eintragung auszufolgen. Das unterschriebene Formular verbleibt bis zum Zeitpunkt, zu dem das Ergebnis des Volksbegehrens unanfechtbar feststeht, bei der Gemeinde und wird danach unverzüglich vernichtet. Das Formular für die Unterstützungserklärung sowie für die Bestätigung der Unterstützungserklärung wird als Papiausdruck aus dem ZeWaeR erstellt.

(3) Wenn sich über die Identität eines Stimmberechtigten Zweifel ergeben, ist er aufzufordern, Nachweise zu erbringen, welche seine Identität glaubhaft machen. Werden die Zweifel nicht behoben, so ist er zur Eintragung nicht zuzulassen. Gegen die Entscheidung über die Nicht-Zulassung zur Eintragung ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.

(4) Stimmberechtigte, denen der Besuch des Eintragungslokals während des Eintragungszeitraums infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen unmöglich ist, sind auf Wunsch von der Eintragungsbehörde zu einem von dieser festzulegenden Zeitpunkt innerhalb des Eintragungszeitraums zum Zweck der Tätigkeit der Eintragung aufzusuchen. Die Überprüfung des Eintragungswilligen sowie der Ausdruck der für die Eintragung erforderlichen Formulare hat vor dem Aufsuchen, die Vormerkung der Eintragung hat nach Rückkehr des Organwalters der Gemeinde zu erfolgen, sofern diesem nicht ein mobiles Gerät zur Verfügung steht, mit dem Abfragen und Vormerkungen im ZeWaeR möglich sind.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Abschaffung postalischer Stimmabgabe bei Volksbegehren (Art. 26 Abs. 4 u. 46 Abs. 3 der NÖ Landesverfassung, sowie §§ 16 Abs. 1 Z. 1 u. **§ 36 Abs. 1 Z.1** des NÖ VVG)

Eine Abschaffung von Stimmkarten bei Volksbegehren unter Verweis auf ein Onlineverfahren wird eher kritisch bewertet. Es gibt keine Grundlage für die Annahme, „BriefwählerInnen“ würden ohne weiteres auf ein Onlineverfahren wechseln. Vielmehr besteht die Gefahr, durch ein hochautomatisiertes Verfahren, datenschutzsensible Personen abzuschrecken. Daher wird angeregt, die Abstimmungsmodalität per Post vorerst beizubehalten.

Ein Online—Angebot kann zusätzlich zu bestehenden Verfahren eingeführt werden. Nach praktischen Erfahrungen kann geprüft werden ob die zusätzliche Online—Option tatsächlich angenommen wird, sich bewährt und die Zahl der beantragten Stimmkarten entsprechend sinkt.

Im Entwurf sind Lösungsverpflichtungen aus Datenschutzgründen vorgesehen und durch Dokumentationserfordernisse scheint auch die manuelle Überprüfbarkeit von Volksbegehren gegeben. Eine Protokollierung für Zugriffe auf personenbezogene Datensätze durch Gemeinden könnte aber ausdrücklich vorgesehen werden, sodass kontrollierbar wäre, wer, oder zumindest welche Gemeinde, Vormerkungen prüfte. Diese Protokolle sollten für Stimmberechtigte hinsichtlich ihrer persönlichen Daten einsichtig sein.

## **§ 37**

### **Verweis auf die LWO**

Im Übrigen gelten für das Eintragungsverfahren sinngemäß die Bestimmungen der §§ 56, 62, 63, 64 und 69 LWO.

## **§ 38**

### **Ergebnisermittlung**

(1) Anhand der für ein Volksbegehren gebildeten Datenanwendung sind am letzten Tag des Eintragungszeitraums von der Landesregierung ab 20.15 Uhr

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Wählerevidenzen und
2. die Summe der Eintragungen in den als betroffen festgelegten Gemeinden festzustellen und auf der Homepage des Landes NÖ zu veröffentlichen.

(2) Weiters ist das Ergebnis dieser Feststellung der Landeswahlbehörde schriftlich weiterzuleiten.

## **§ 39**

### **Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde und Kundmachung**

(1) Die Landeswahlbehörde stellt aufgrund der Mitteilung gemäß § 38 Abs. 1 fest:

1. die Gesamtzahl der in den Landes-Wählerevidenzen der als betroffenen festgelegten Gemeinden verzeichneten Stimmberechtigten;
2. die Zahl der gültigen Eintragungen;
3. die Zahl der Personen, die den Einleitungsantrag unterstützt haben und deren Unterschriften als gültige Eintragungen gemäß § 29 Abs. 4 gelten.

(2) Hierauf rechnet die Landeswahlbehörde die Summen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 zusammen und stellt fest, ob ein Volksbegehren in der Landesvollziehung im Sinn des Art. 46 NÖ LV 1979 vorliegt oder nicht.

(3) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung und auf Homepage des Landes NÖ in geeigneter Form unverzüglich zu verlautbaren.

- (4) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde kann
1. der Bevollmächtigte des Einleitungsantrages oder
  2. die NÖ Landesregierung

innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung an einen Einspruch einbringen, wobei § 102 Abs. 2 und 4 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen zwei Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(5) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung an können die Einspruchsberechtigten des Abs. 4, das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen von Abs. 4 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Bei dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertretern muss Personenidentität zum Anmeldeverfahren bestehen.

## **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung (§§ 19, 22, **39**, 43, 64 und 82 des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

## **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 19 NÖ WVG:

Es scheint zwischen § 19 Abs. 2 Z 2 und § 11 ein Widerspruch zu bestehen. § 19 Abs. 2 Z 2 stellt auf das Wahlrecht des Landesbürgers am ersten Tag des festgelegten Eintragszeitraumes ab, wohingegen für die Stimmberechtigung (§ 11) die Situation am Stichtag wesentlich ist. Es sollte überlegt werden, ob diese beiden Bestimmungen noch aufeinander abgestimmt werden müssen.

Weiters sollte überlegt werden, ob der letzte Satz des § 19 Abs. 5 nicht entfallen könnte, da die leg. cit. ohnehin auf die Einspruchsberechtigten nach § 19 Abs. 4 abstellt. Gleiches gilt für § **39** Abs. 5.

## **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ 19 Abs. 5, 22 Abs. 5, **39 Abs. 5**, 43 Abs. 7, 64 Abs. 3 und 82 Abs. 4:

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage

nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet

werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 f]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Ge-

meinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

In Hinblick auf die übrigen Bestimmungen (§ 19 Abs. 5, § **39 Abs. 5**, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4) ergibt sich Folgendes:

2.1. Bis zur Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 war – wie schon unter Punkt 1.1 erwähnt – in Art. 141 Abs. 3 B-VG angeordnet, dass durch Bundesgesetz geregelt wird, „[u]nter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat“. Mit der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die genannte Novelle entfiel diese ausdrückliche Bezugnahme auf eine Regelung „durch Bundesgesetz“. In den Gesetzesmaterialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) findet sich dazu folgende Aussage: „[...] Art. 141 Abs. 3 B-VG kann entfallen, weil die näheren Regelungen über das Verfahren bei Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen [...] gemäß Art. 148 B-VG durch Bundesgesetz getroffen werden können.“

2.2. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Landesgesetzgebung wurde durch die genannte Novelle daher nicht bewirkt. Vielmehr ist (unverändert) davon auszugehen, dass „[z]ur Regelung der Voraussetzungen – insbesondere der Legitimation – für die Anfechtung von Ergebnissen direktdemokratischer Einrichtungen [...] allein der Bundesgesetzgeber berufen [ist] und dass dem Landesgesetzgeber [...] eine Regelung dieser Angelegenheiten aus kompetenzrechtlicher Sicht verwehrt“ ist (Hörtenhuber/Metzler, Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, JRP 2015, 1-9 [hier: 4]). Die in § 19 Abs. 5, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 getroffenen Regelungen über die Voraussetzungen der Anfechtung des Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof sind daher ebenfalls verfassungsrechtlich unzulässig.

## § 40

### Entsendung von Vertrauenspersonen

(1) Dem Bevollmächtigten des Einleitungsantrages steht das Recht zu, zum Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde gemäß § 39 eine Vertrauensperson zu entsenden. Für die Vertrauensperson kann nach Bedarf ein Stellvertreter nominiert werden. Vertrauenspersonen und ihre Stellvertreter haben sich mit einer vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages ausgestellten Bescheinigung auszuweisen.

(2) Die Vertrauenspersonen sind berechtigt, das Ermittlungsverfahren der Landeswahlbehörde zu beobachten; ein Einfluss auf die Entscheidung der Landeswahlbehörde steht ihnen jedoch nicht zu.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Vertrauenspersonen (§§ 20, 40 des NÖ VVG)

Bisher war es den Bevollmächtigten von Initiativen möglich, Vertrauenspersonen in die Eintragungsbehörden zu Initiativen zu entsenden. Dies wird nun nicht mehr vorgesehen. Die Möglichkeit sollte nicht entzogen werden, weil auf diese Weise das Vertrauen in die demokratischen Abläufe nachhaltig gesichert wird. Anders als in der

Vorgängerregelung sind im Entwurf auch keine Vertrauenspersonen für die im Landtag vertretenen politischen Parteien ausdrücklich vorgesehen. Obwohl die Landtagswahlordnung sinngemäß anwendbar ist, könnte der Punkt aufgrund des Wegfalls strittig sein. Es wird empfohlen eine entsprechende Regelung beizubehalten.

## **§ 41**

### **Vorlage an die Landesregierung**

Hat die Landeswahlbehörde gemäß § 39 ermittelt und unanfechtbar festgestellt, dass ein Volksbegehren im Sinne des Art. 46 NÖ LV 1979 von der Mehrheit der Stimmberechtigten jener Gemeinden ausgeht, die von der Landeswahlbehörde als regional betroffen festgelegt wurden, so hat sie das Volksbegehren binnen zwei Wochen der Landesregierung vorzulegen.

## **2. Abschnitt**

### **Volksbegehren von Gemeinden**

## **§ 42**

### **Anträge der Gemeinden**

(1) Ein Volksbegehren in der Landesverwaltung gemäß Art. 46 NÖ LV 1979 kann auch von einer Mehrheit regional betroffener Gemeinden ausgehen. Der diesbezügliche Antrag ist von den Gemeinden bei der Landeswahlbehörde zu stellen.

(2) Die Anträge können sich darauf beziehen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind. Es kann sich auf eine grundsätzliche Anregung beschränken oder ein bestimmtes Verlangen beinhalten.

(3) Dem Antrag einer Gemeinde ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates, in der der Antrag beschlossen wurde, anzuschließen.

(4) § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 und Abs. 3 Z 1 und 3 sind sinngemäß anzuwenden.

## § 43

### Entscheidung über die Anträge der Gemeinden

(1) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von acht Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, ob der Antrag zulässig ist. Vor Entscheidung über den ersten Antrag ist eine Stellungnahme der Landesregierung einzuholen. Bei jedem weiteren wortgleichen Antrag ist die Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung nicht erforderlich. Ein Antrag ist für zulässig zu erklären, wenn er den Bestimmungen des § 42 entspricht. Anderenfalls ist der Antrag abzuweisen. Der Bescheid ist der antragstellenden Gemeinde nachweislich zuzustellen.

(2) Langen bei der Landeswahlbehörde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einbringung des ersten gültigen Antrages einer Gemeinde wortgleiche Anträge von der Mehrheit jener Gemeinden ein, die in den Anträgen als nach Auffassung der Antragsteller von dem Verlangen regional betroffen angegeben wurden, und wurden diese Anträge gemäß Abs. 1 für zulässig erklärt, so hat die Landeswahlbehörde spätestens acht Wochen nach der Entscheidung über den letzten zur genannten Mehrheit führenden Antrag zu entscheiden, ob ein Volksbegehren im Sinne des Art. 46 NÖ LV 1979 vorliegt.

(3) Die Entscheidung der Landeswahlbehörde hat die Feststellung zu enthalten, welche Gemeinden von dem Verlangen regional betroffen werden. Wäre der Antrag ausschließlich deshalb abzuweisen, weil die wortgleiche Anträge stellenden Gemeinden eine geringere Zahl regional betroffener Gemeinden angenommen haben als die Landeswahlbehörde feststellt, weshalb die erforderliche Mehrheit wortgleicher Anträge der regional betroffenen Gemeinden nicht vorliegt, jedoch die erforderliche Mehrzahl unter Zugrundelegung der von den antragstellenden Gemeinden als betroffen angenommenen Gemeinden jedoch gegeben wäre, so hat die Landeswahlbehörde ihre Entscheidung auf die Feststellung der regional betroffenen Gemeinden zu beschränken und den Gemeinden eine Frist von sechs Monaten einzuräumen, innerhalb der die noch erforderliche Anzahl wortgleicher Anträge von regional betroffenen Gemeinden bei der Landeswahlbehörde eingebracht werden kann. In diesem Fall ist erst nach Beibringung der erforderlichen Anträge, spätestens jedoch nach Ablauf der Frist von sechs Monaten zu entscheiden.

(4) §§ 27 Abs. 3 und 5 ist anzuwenden. § 30 Abs. 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Bescheide allen Gemeinden, die wortgleiche und gemäß § 43 Abs. 1 für zulässig erklärte Anträge gestellt haben, zuzustellen sind.

(5) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlung und Feststellung auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung und auf der Homepage des Landes NÖ in geeigneter Form unverzüglich zu verlautbaren.

(6) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde können zehn der betroffenen Gemeinden gemäß Abs. 2, oder die NÖ Landesregierung innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung an einen Einspruch einbringen, wobei § 102 Abs. 2 und 4 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Wurden weniger als zehn Gemeinden als betroffene Gemeinden festgelegt, reicht für einen Einspruch die Hälfte der betroffenen Gemeinden. Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen zwei Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(7) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung an können die Einspruchsberechtigten des Abs. 6 das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis des Volksbegehrens wegen von Abs. 4 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung (§§ 19, 22, 39, **43**, 64 und 82 des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem

die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

### **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Anmerkung zu § 43 Abs. 6:

Nach dieser Bestimmung können zehn Gemeinden, die ein Volksbegehren im Sinne des § 42 des Entwurfes initiiert haben, einen Einspruch gegen die Ergebnisermittlung erheben. Wurde das Volksbegehren von weniger als zehn Gemeinden initiiert, reicht für einen Einspruch die Hälfte der betroffenen Gemeinden.

Diese Regelung ist nicht ganz schlüssig. Haben z.B. zehn Gemeinden ein Volksbegehren initiiert, sind alle zehn Gemeinden erforderlich, um einen Einspruch einzubringen. Bei neun betroffenen Gemeinden reichen für den Einspruch bereits fünf. Im Sinne einer Gleichbehandlung wird hier eine Anpassung dieser Bestimmung angeregt.

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ 19 Abs. 5, 22 Abs. 5, 39 Abs. 5, **43 Abs. 7**, 64 Abs. 3 und 82 Abs. 4:

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichts-

hof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes

gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus

dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 ff]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instru-

menten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Gemeinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den

Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

2. Von den oben angeführten Bestimmungen des Entwurfs sind § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 bereits aus den unter Punkt 1.3 ausgeführten Überlegungen unzulässig.

#### Punkt 1.3

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im

Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 f]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des

Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). In einem Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Gemeinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § **43 Abs. 7** vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

Zu Art. 4 § **43: Abs. 3 zweiter Satz** ist schwer verständlich; eine Neuformulierung wird zur Erwägung gestellt.

## **§ 44**

### **Vorlage an die Landesregierung**

Hat die Landeswahlbehörde gemäß § 43 ermittelt und festgestellt, dass ein Volksbegehren von der Mehrheit der regional betroffenen Gemeinden im Sinne des Art. 46 NÖ LV 1979 ausgeht, so hat sie das Volksbegehren binnen zwei Wochen der Landesregierung vorzulegen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 23 Abs. 1 NÖ VVVG:

Es sollte überlegt werden, ob nicht wie an anderer Stelle auf eine unanfechtbare Feststellung der Landeswahlbehörde abgestellt wird. Gleiches gilt für **§ 44 Abs. 1**.

## **3. Abschnitt**

### **Behandlung von Volksbegehren in der Landesvollziehung**

## **§ 45**

### **Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung**

(1) Die Landesregierung hat binnen acht Wochen nach Übermittlung eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung das Verlangen zu beraten und darüber einen Beschluss zu fassen.

(2) Die Landesregierung hat den wesentlichen Inhalt ihres Beschlusses (§ 39a LGO 2001) dem Bevollmächtigten bzw. den antragstellenden Gemeinden schriftlich mitzuteilen. Durch die Mitteilung werden Rechte des Antragstellers nicht berührt.

(3) Die Landesregierung hat den wesentlichen Inhalt ihres Beschlusses (§ 39a LGO 2001) in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung und an den Amtstafeln jener Bezirkshauptmannschaften, in deren Bereich regional vom Volksbegehren betroffene Gemeinden liegen, beziehungsweise in den regional betroffenen Städ-

ten mit eigenem Statut sowie auf der Homepage des Landes NÖ in geeigneter Weise kundzumachen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 45 Abs. 2 NÖ VVVG:

§ 39a LGO 2001 sollte, da die LGO 2001 an dieser Stelle erstmals zitiert wird, mit der Fundstelle (LGBl. 0010) zitiert werden.

## **IV. Hauptstück**

### **Volksabstimmungen**

#### **1. Abschnitt**

#### **Informationspflicht**

#### **§ 46**

#### **Information über Gesetzesbeschlüsse**

(1) Gesetzesbeschlüsse des Landtages, die einer Volksabstimmung gemäß Art. 27 NÖ LV 1979 unterzogen werden können, sind von der Landtagsdirektion unverzüglich den Gemeinden unter ausdrücklicher Bekanntgabe des Titels und des Datums des Gesetzesbeschlusses mitzuteilen. Gleichzeitig hat eine geeignete Kundmachung auf der Homepage des Landes NÖ zu erfolgen.

(2) Die Gemeinden haben den Titel und das Datum des Gesetzesbeschlusses bis zum letzten Tag der Einspruchsfrist an der Amtstafel kundzumachen und darauf hinzuweisen, dass dieser auf der Homepage des Landes NÖ einsehbar ist.

(3) In der Kundmachung ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzesbeschluss der Volksabstimmung unterliegt, wenn eine solche binnen sechs Wochen nach der Beschlussfassung von wenigstens 30.000 antragsberechtigten Landesbürgern oder wenigstens 50 Gemeinden oder einer Mehrheit der Landtagsmitglieder schriftlich verlangt wird.

## **2. Abschnitt**

### **Volksabstimmung auf Verlangen von Landesbürgern**

#### **§ 47**

##### **Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung**

(1) Der Antrag auf Einleitung einer Volksabstimmung ist schriftlich bei der Landesregierung einzubringen. Der Antragsteller muss ein zum Landtag wahlberechtigter Landesbürger sein.

(2) Der Antrag muss innerhalb des Zeitraumes von sechs Wochen (Einspruchsfrist) nach Fassung des Gesetzesbeschlusses bei der Landesregierung einlangen.

(3) Der Antrag muss sich auf einen genau bezeichneten Gesetzesbeschluss des Landtages beziehen.

(4) Der Antrag hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die antragstellende Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung in ihrer Landeswählerevidenz als zum Landtag von Niederösterreich wahlberechtigt eingetragen ist. Diese Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn der Antrag gemäß § 47 Abs. 1 bis 3 die Angaben über Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Gesetzesbeschlusses enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen von Unterstützungserklärungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben des Landes oder der Gemeinde auszufertigen.

(5) Ein Antrag, der sich auf einen im Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 genannten Gesetzesbeschluss bezieht, ist unzulässig. Anträge, die den Bestimmungen des § 47 oder Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 widersprechen, sind von der Landesregierung abzuweisen.

## **§ 48**

### **Erhebungen der Landesregierung**

Langen bei der Landesregierung innerhalb der Einspruchsfrist zu einem Gesetzesbeschluss zulässige Anträge von mehr als 25.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern ein, so hat die Landesregierung in allen Gemeinden die Zahl der am letzten Tag der Einspruchsfrist in der Wählerevidenz eingetragenen Personen zu erheben. Die Anträge sind hierauf der Landeswahlbehörde zur Ermittlung gemäß § 49 vorzulegen.

## **§ 49**

### **Ermittlungen der Landeswahlbehörde**

(1) Die Landeswahlbehörde hat in den Fällen des § 48 spätestens vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ermitteln, ob das Verlangen auf Durchführung einer Volksabstimmung von mindestens 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger gestellt wurde.

(2) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlungen unverzüglich der Landesregierung und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 49 Abs. 2 NÖ VVG:

Es könnte überlegt werden, die Übermittlungsverpflichtung an den Landeshauptmann entfallen zu lassen, da diese ohnehin in § 53 Abs. 1 NÖ VVG normiert wird.

## **3. Abschnitt**

### **Volksabstimmung auf Verlangen von Gemeinden**

## **§ 50**

### **Antrag auf Einleitung der Volksabstimmung**

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung kann auch von einer Gemeinde schriftlich bei der Landesregierung gestellt werden.

(2) § 47 Abs. 2, 3 und 5 sind anzuwenden. Dem Antrag ist ein Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Gemeinderates, in der der Antrag beschlossen wurde, an-

zuschließen. Anträge, die diesen Bestimmungen widersprechen, sind von der Landesregierung abzuweisen.

## **§ 51**

### **Entscheidung über den Einleitungsantrag**

Wird innerhalb der Einspruchsfrist mindestens ein Antrag gemäß § 50 gestellt, hat die Landesregierung längstens vier Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist zu ermitteln, ob das Verlangen von mindestens 50 Gemeinden des Landes NÖ gestellt wurde.

## **4. Abschnitt**

### **Volksabstimmung auf Verlangen von Landtagsabgeordneten**

## **§ 52**

### **Voraussetzungen für die Durchführung der Volksabstimmung**

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksabstimmung kann von einem Abgeordneten zum Landtag von Niederösterreich schriftlich bei der Landesregierung gestellt werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Landesregierung zu ermitteln, ob der Antrag von der Mehrheit der Abgeordneten schriftlich unterstützt wurde.

(2) Das Verlangen von Abgeordneten auf Durchführung einer Volksabstimmung kann auch in Form eines Beschlusses des Landtages gestellt werden. Dieser Beschluss muss von der Mehrheit der Mitglieder des Landtages gefasst werden. Einen solchen Beschluss hat der Präsident des Landtages unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

(3) § 47 Abs. 2, 3 und 5 erster Satz sind anzuwenden.

## **5. Abschnitt**

### **Einleitung und Durchführung der Volksabstimmung**

## **§ 53**

### **Mitteilung der Landesregierung**

(1) Die Landesregierung hat die Ergebnisse ihrer Ermittlungen gemäß den §§ 49, 51 und 52 unverzüglich dem Landeshauptmann mitzuteilen.

(2) Langen bei der Landesregierung innerhalb der Einspruchsfrist weder von 25.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern, noch von der Mehrheit der Abgeordneten, noch von mindestens 50 Gemeinden zulässige Anträge gemäß den vorstehenden Bestimmungen dieses Hauptstückes ein, so hat die Landesregierung dem Landeshauptmann spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Einspruchsfrist mitzuteilen, dass eine Volksabstimmung nicht stattfindet.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 53 NÖ VVG:

In beiden Absätzen sollte das Ergebnis bzw. die Mitteilung nicht nur an den Landeshauptmann sondern auch an den NÖ Landtag erfolgen.

## **§ 54**

### **Anordnung der Volksabstimmung**

Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Volksabstimmung anzuordnen, wenn ihre Ermittlungen nach §§ 51 oder 52 oder die Ermittlungen der Landeswahlbehörde gemäß § 49 ergeben haben, dass die Voraussetzungen des Art. 27 NÖ LV 1979 vorliegen.

## **§ 55**

### **Tag der Volksabstimmung, Stichtag und Kundmachung**

(1) Wird eine Volksabstimmung gemäß § 54 angeordnet, so hat die Landesregierung den Tag der Volksabstimmung, der auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen muss, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Abstimmungstag ist spätestens binnen sechs Monaten nach Fassen des Gesetzesbeschlusses. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksabstimmung liegen.

(2) Die Verordnung, mit der die Volksabstimmung angeordnet wurde, ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

a) den Tag der Abstimmung (Abs. 1),

- b) den Hinweis, dass die Landesbürger bei dieser Abstimmung entscheiden, ob der vom Landtag gefasste Gesetzesbeschluss kundgemacht werden soll,
- c) sowie den Gesetzesbeschluss mit seinem vollen Wortlaut,
- d) den Stichtag (Abs. 1).

(3) Für denselben Abstimmungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksabstimmungen angeordnet werden.

## **§ 56**

### **Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Abstimmung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten (§ 57) nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksabstimmung und die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte sind die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 LWO sinngemäß anzuwenden.

(4) Am Abstimmungsverfahren nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in einer fertiggestellten Stimmliste (§ 57 Abs. 4 und 5) eingetragen ist.

## **§ 57**

### **Herstellung der Stimmlisten**

(1) Nach Anordnung der Volksabstimmung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes am Stichtag anhängige Berichtigungsanträge und Beschwerden unter Beachtung der in den §§ 28 bis 32 LWO für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Berichtigungsanträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016) oder

in einer lokalen EDV-Applikation durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Bei elektronisch erstellten Stimmlisten hat der Aufbau dem Muster der Papierform zu entsprechen.

(4) In die Stimmlisten sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,

a) die am Stichtag in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren;

b) die spätestens am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben;

c) deren Stimmberechtigung aufgrund eines nach Abs. 2 durchgeführten Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahrens festgestellt wurde.

(5) Die Stimmlisten müssen spätestens am 21. Tage nach dem Stichtage fertiggestellt sein.

(6) Die Gemeinden haben den im Landtag vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrucke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.

## **§ 58**

### **Kundmachung durch den Bürgermeister**

(1) Spätestens 14 Tage vor dem Tage der Volksabstimmung ist die im § 55 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag zu verlautbaren.

(2) Der Kundmachung ist der Hinweis beizufügen, dass die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluss in einem allgemein zugänglichen Amtsräum jedem Stimmberechtigten durch zehn Tage innerhalb bestimmter Tagesstunden, die nicht unter vier Stunden bemessen sein dürfen, gestattet ist. Bei der Festsetzung der für die Einsichtnahme bestimmten Stunden ist darauf Bedacht zu nehmen, dass den Stimmberechtigten außerhalb ihrer normalen Arbeitszeit die Einsicht ermöglicht wird. Wenn Amtsräume nicht zur Verfügung stehen, kann die Einsichtnahme auch in anderen Räumen stattfinden; es ist jedoch Vorsorge zu treffen, dass den Stimmberechtigten der Zutritt in diese Räume gewahrt wird.

## **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Bedenklich ist aus unserer Sicht auch § 58 Abs. 2 des vorliegenden Entwurfes. Demnach müssen die Gemeinden in Falle einer Volksabstimmung die Unterlagen zehn Tage hindurch mindestens vier Stunden in einem allgemein zugänglichen Amtsräum zur Einsichtnahme auflegen. Darüber hinaus ist bei der Festsetzung dieser Frist auch (noch) auf die normale Arbeitszeit der Stimmberechtigten Bedacht zu nehmen.

Unserer Auffassung nach könnte man dem Informationsbedürfnis der Bürger besser Rechnung tragen, wenn das Land NÖ die Unterlagen auf seiner Homepage veröffentlicht. Im Gegenzug wäre eine Reduzierung der Verpflichtung der Gemeinden für die Einsichtnahme (z.B. auf Amtsstunden) denkbar.

## **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu § 58 Abs. 2 NÖ VVVG:

Die Einsichtnahme in den Gesetzesbeschluss erscheint nicht notwendig, als nach § 55 Abs. 2 lit. c der Gesetzesbeschluss mit seinem vollen Wortlaut der Kundmachung entnommen werden kann.

## **§ 59**

### **Abstimmungsverfahren**

(1) Für das Abstimmungsverfahren, das nach den in der LWO vorgesehenen Stimmbezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 50 bis 65 Abs. 1 erster und zweiter Satz LWO mit der Maßgabe, dass der Wahlleiter dem Stimmkartenwähler nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt blauen Wahlkuvert übergibt, wobei einem Stimmberechtigten, dem der mit der Stimmkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, anzuwenden.

(2) § 65 Abs. 2, 3 und 4 sowie §§ 66 bis 72 LWO sind sinngemäß anzuwenden, § 58 LWO jedoch mit der Maßgabe, dass stimmberechtigte Abstimmungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

## **§ 60**

### **Amtliche Stimmzettel**

(1) Die Abstimmung erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels, dessen Ausmaß mindestens dem Format DIN A5 zu entsprechen hat. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(2) Der amtliche Stimmzettel hat die Frage zu enthalten, ob der Gesetzesbeschluss, über den die Volksabstimmung erfolgt und der am Stimmzettel bezeichnet ist, kundgemacht werden soll. Außerdem hat der Stimmzettel links unter der Frage das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, rechts unter der Frage hingegen das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten.

(3) Finden an einem Abstimmungstage zwei oder mehrere Volksabstimmungen statt, so hat der amtliche Stimmzettel für jede dieser Volksabstimmungen die nach den vorstehenden Absätzen erforderlichen Angaben in der dort festgelegten Anordnung zu enthalten. Der amtliche Stimmzettel kann in diesem Fall nach Notwendigkeit ein Vielfaches des im Abs. 1 festgelegten Ausmaßes aufweisen. Die den Gegenstand der einzelnen Volksabstimmungen bildenden Fragen sind hierbei mit fortlaufenden arabischen Ziffern zu versehen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von 15 % zu übermitteln. Eine weitere Reserve von 5 % ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Abstimmungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen eine Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

## **§ 61**

### **Gültige Stimmabgabe**

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Kugelschreiber oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist aber auch dann gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Abstimmenden auf andere Weise, zum Beispiel durch Anhängen oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln die bei der Volksabstimmung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 62 Abs. 4 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## **§ 62**

### **Ungültigkeit des Stimmzettels**

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ gestimmt hat, oder
3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder
4. die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder

5. aus dem vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte.

(2) Gelangen an einem Abstimmungstage mehrere Volksabstimmungen zur Durchführung, so ist bei der Beurteilung der Gültigkeit und Ungültigkeit der Stimmzettel so vorzugehen, als ob es sich bei jeder der im Stimmzettel enthaltenen Fragen um einen gesonderten Stimmzettel handeln würde.

(3) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## **§ 63**

### **Feststellung der Stimmergebnisse**

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses und der Stimmergebnisse in den Stimmbezirken und auf Landesebene sind, soweit im §§ 61 und 62 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 83, 85 Abs. 1, 86, 87 Abs. 1, 88, 89, 95 Abs. 1, 96, 101 Abs. 1, 102 LWO sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Stimmergebnis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, dass von Stimmberechtigten aufgrund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden und die Bezirkswahlbehörden die in der LWO vorgesehenen Agenden der Kreiswahlbehörden übernehmen.

(2) Werden an einem Abstimmungstag zwei oder mehrere Volksabstimmungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksabstimmung statt. In diesem Fall sind die nach der LWO vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksabstimmung getrennt anzulegen.

(3) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörden, letztere aufgrund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach

Beendigung der Abstimmungshandlung gegebenenfalls getrennt für jede Volksabstimmung unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten;
2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
4. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
5. die Summe der abgegebenen gültigen auf „ja“ lautenden Stimmen;
6. die Summe der abgegebenen gültigen auf „nein“ lautenden Stimmen.

(4) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe der vorstehenden Absätze 1 bis 3 unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldung).

## **§ 64**

### **Feststellung des Gesamtergebnisses durch die Landeswahlbehörde**

(1) Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der Berichte der Bezirkswahlbehörden in der im § 63 Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksabstimmung im Landesgebiet zu ermitteln und das Ergebnis, gegliedert nach Stimmbezirken und Wahlkreisen, auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung sowie auf der Homepage des Landes NÖ zu verlautbaren.

(2) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde können innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung an

1. eine der im Landtag vertretenen Parteien oder
2. 500 Stimmberechtigte bei der Volksabstimmung

einen Einspruch einbringen, wobei § 102 Abs. 2 und 4 LWO sinngemäß anzuwenden sind. In den Fällen der Ziffern 1 und 2 sind § 6 Abs. 1 Z 3 und § 9 anzuwenden. § 6 Abs. 1 Z 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein Stellvertreter ausreicht. Hinsichtlich § 9 gilt, dass sich die Bestätigung der Gemeinde über die Wahlberechtigung auf den Stichtag der Volksabstimmung bezieht. Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen 2 Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft

die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(3) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung an können die Einspruchsberechtigten des Abs. 2 das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis der Volksabstimmung wegen von Abs. 2 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten.

### **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung (§§ 19, 22, 39, 43, **64** und 82 des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ 19 Abs. 5, 22 Abs. 5, 39 Abs. 5, 43 Abs. 7, **64 Abs. 3** und 82 Abs. 4:

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbe-

gehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 f]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“

bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Ge-

meinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

In Hinblick auf die übrigen Bestimmungen (§ 19 Abs. 5, § 39 Abs. 5, § **64 Abs. 3** und § 82 Abs. 4) ergibt sich Folgendes:

2.1. Bis zur Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 war – wie schon unter Punkt 1.1 erwähnt – in Art. 141 Abs. 3 B-VG angeordnet, dass durch Bundesgesetz geregelt wird, „[u]nter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat“. Mit der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die genannte Novelle entfiel diese ausdrückliche Bezugnahme auf eine Regelung „durch Bundesgesetz“. In den Gesetzesmaterialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) findet sich dazu folgende Aussage: „[...] Art. 141 Abs. 3 B-VG kann entfallen, weil die näheren Regelungen über das Verfahren bei Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen [...] gemäß Art. 148 B-VG durch Bundesgesetz getroffen werden können.“

2.2. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Landesgesetzgebung wurde durch die genannte Novelle daher nicht bewirkt. Vielmehr ist (unverändert) davon auszugehen, dass „[z]ur Regelung der Voraussetzungen – insbesondere der Legitimation – für die Anfechtung von Ergebnissen direktdemokratischer Einrichtungen [...] allein der Bundesgesetzgeber berufen [ist] und dass dem Landesgesetzgeber [...] eine Regelung dieser Angelegenheiten aus kompetenzrechtlicher Sicht verwehrt“ ist (Hörtenhuber/Metzler, Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, JRP 2015, 1-9 [hier: 4]). Die in § 19 Abs. 5, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 getroffenen Regelungen über die Voraussetzungen der Anfechtung des Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof sind daher ebenfalls verfassungsrechtlich unzulässig.

## **6. Abschnitt**

### **Mitteilung an die Landesregierung und Kundmachung**

#### **§ 65**

### **Mitteilung an die Landesregierung und Kundmachung**

(1) Die Landeswahlbehörde gibt aufgrund ihrer unanfechtbaren Ermittlung die Zahl der mit „ja“ und „nein“ abgegebenen gültigen Stimmen der Landesregierung bekannt.

(2) Das Ergebnis der Volksabstimmung ist von der Landesregierung im Landesgesetzblatt zu verlautbaren.

(3) Hat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bei Volksabstimmungen gemäß Art. 27 Abs. 1 NÖ LV 1979 die Frage, ob der Gesetzesbeschluss kundgemacht werden darf, mit „ja“ beantwortet, so ist in der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses auf die Volksabstimmung und das Abstimmungsergebnis mit folgender Klausel hinzuweisen: “Der Gesetzesbeschluss wurde am ..... einer Volksabstimmung unterzogen. Die Landesbürger haben sich mit Mehrheit für die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses ausgesprochen.”

(4) Hat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die Frage, ob der Gesetzesbeschluss im Sinne des Abs. 3 kundgemacht werden darf, mit „nein“ beantwortet, so darf der Gesetzesbeschluss nicht kundgemacht werden.

## **V. Hauptstück Volksbefragungen**

### **1. Abschnitt**

#### **Einleitung von Volksbefragungen**

##### **§ 66**

#### **Voraussetzungen für eine Volksbefragung**

(1) Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches eine Volksbefragung abhalten.

(2) Eine Volksbefragung ist von der Landesregierung durchzuführen, wenn dies

1. von mindestens 30.000 der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger oder
2. von mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich oder
3. vom Landtag in seinem Wirkungsbereich verlangt wird oder
4. ein Volksbegehren nach Artikel 26 Abs. 2 Z 1 vorliegt, das von mehr als 10 % der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt wird und vom Landtag nicht innerhalb eines Jahres nach seiner Unanfechtbarkeit Rechnung getragen wurde und dies vom Bevollmächtigten spätestens vier Wochen nach Ablauf eines Jahres verlangt wird (Art. 47a Abs. 3 NÖ LV 1979). Bei dem Bevollmächtigten und dessen Stellvertretern muss Personenidentität zum Anmeldeverfahren bestehen.

(3) Verwaltungsakte über konkrete Personalfragen, Wahlen oder Entscheidungen, die bestimmte Personen betreffen, können nicht Gegenstand einer Volksbefragung sein.

## **2. Abschnitt**

### **Volksbefragung auf Verlangen von Landesbürgern**

#### **§ 67**

##### **Antrag auf Einleitung der Volksbefragung**

(1) Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung sind bei der Landeswahlbehörde schriftlich einzubringen.

(2) Der Antrag

1. muss von 30.000 Personen, die in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde (§ 2 NÖ Landesbürgerevidenzengesetz) eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt (§ 21 Abs. 1 LWO) sind, unterstützt sein, oder

2. es liegen die Voraussetzungen des Art. 47a Abs. 3 NÖ LV vor und der Bevollmächtigte stellt den Antrag.

(3) In dem Fall des Abs. 2 Z 1 darf jeder Antragsteller nur eine Unterstützungserklärung abgeben. Es gelten nur jene Unterstützungserklärungen, die innerhalb eines Jahres vor dem Tag der Einbringung des Antrages bei der Landesregierung von der Gemeinde bestätigt wurden. Im Fall der Abgabe einer Unterstützungserklärung gemäß Abs. 2 Z 1 hat der Unterstützungswillige bei der Gemeinde eine Urkunde oder eine sonstige amtliche Bescheinigung vorzulegen, aus der seine Identität zweifelsfrei ersichtlich ist, wobei die Bestimmungen des § 64 LWO sinngemäß anzuwenden sind. Die Gemeinde hat anhand des ZeWaeR zu prüfen, ob der Unterstützungswillige in der Landes-Wählerevidenz einer Gemeinde eingetragen und zum Landtag wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 LWO)

(4) Die Unterstützungserklärung hat die Bestätigung der Gemeinde zu enthalten, dass die in der Erklärung genannte Person zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bestätigung in ihrer Landes-Wählerevidenz eingetragen und zur Wahl des Landtages wahlberechtigt ist (§ 21 Abs. 1 LWO). Diese Bestätigung ist von der Gemeinde zu erteilen, wenn die Unterstützungserklärung die Angaben über Vorname, Familienname, Geburtsdatum und Wohnort sowie die Bezeichnung des Einleitungsantrages enthält und die eigenhändige Unterschrift der die Unterstützungserklärung abgebenden Person entweder vor der Gemeindebehörde geleistet wurde oder gerichtlich oder notariell beglaubigt ist. Die Gemeinden sind verpflichtet, Bestätigungen von Un-

terstützungserklärungen unverzüglich und ohne Einhebung von Verwaltungsabgaben des Landes oder der Gemeinde auszufertigen; sie haben hierbei ihnen allenfalls zur Verfügung stehende, auf die von Unterstützungswilligen bezeichnete Volksbefragung lautende Drucksorten zu verwenden. Stellt eine Person der Gemeinde entsprechende Drucksorten zur Verfügung, so hat die Gemeinde bei ihr hinterlegte, auf die betreffende Volksbefragung lautende Unterstützungserklärungen einmal zu einem von dieser Person bestimmten Zeitpunkt an eine von dieser Person bekanntgegebene Adresse im Inland zu übermitteln. Für jede Volksbefragung darf für einen Stimmberechtigten nur eine Unterstützungserklärung bestätigt werden.

(5) Unterschriften auf Unterstützungserklärungen, auf denen die Gemeinde die Bestätigung gemäß Abs. 1 erteilt hat, gelten als gültige Eintragungen im Sinne der Vorschriften dieses Abschnittes. Die Gemeinden haben bei jedem Stimmberechtigten, für den sie eine Bestätigung gemäß Abs. 1 erteilt haben, die Erteilung dieser Bestätigung in der Landes-Wählerevidenz ersichtlich zu machen.

(6) Der Antrag gemäß Abs. 2 Z 1 auf Durchführung einer Volksbefragung hat zu enthalten:

1. die Frage, die zur Abstimmung gestellt werden soll;
2. die Bezeichnung des Bevollmächtigten sowie zweier weiterer Personen als seine Stellvertreter (Familiename, Vorname, Beruf, Wohnadresse), die ihre Zustimmung zu dieser Vertretung gegeben haben.

Dem Antrag sind die bestätigten Unterstützungserklärungen anzuschließen.

(7) Die Fragen, die zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können; bei Fragen mit mehreren Auswahlmöglichkeiten sind zusätzlich die verschiedenen Antwortmöglichkeiten anzuführen.

(8) Ein Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung kann auch die Abstimmung über zwei oder mehrere Fragen begehren. Die Zahl von fünf Fragen darf jedoch nicht überschritten werden.

(9) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß Art. 47a Abs. 3 NÖ LV, welcher gemäß Abs. 2 Z 2 eingebracht wurde hat zu enthalten:

1. Die Bezeichnung des Volksbegehrens, über welches eine Volksbefragung stattzufinden hat,

2. eine Begründung, weshalb dem Volksbegehrens nicht wenigstens den Grundsätzen nach Rechnung getragen wurde.

(10) Am selben Abstimmungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden.

(11) Ein Antrag der sich auf Gegenstände des § 66 Abs. 3 bezieht ist unzulässig.

## **§ 68**

### **Entscheidung über den Einleitungsantrag**

(1) Die Landeswahlbehörde hat spätestens vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu ermitteln, ob das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung von mindestens 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Landesbürgern oder von dem Bevollmächtigten gemäß Art. 47a Abs. 3 unter Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 47a Abs. 3 gestellt wurde. Die Landeswahlbehörde hat vor der Entscheidung über einen Antrag gemäß § 67 Abs. 2 Z 2 eine Stellungnahme des Präsidenten des Landtages einzuholen, ob dem Volksbegehren vom Landtag innerhalb eines Jahres wenigstens den Grundsätzen nach Rechnung getragen wurde.

(2) Allenfalls festgestellte Mängel sind dem Bevollmächtigten zur Verbesserung innerhalb einer Frist von drei Monaten ab Zustellung bekanntzugeben. Als behebbare gilt ein Mangel, der den Inhalt des Verlangens nicht ändert und nicht die Unterstützungserklärung betrifft.

(3) Dem Antrag ist stattzugeben, wenn er die gesetzlichen Erfordernisse – allenfalls nach Verbesserung – erfüllt. Andernfalls ist der Antrag mit Bescheid abzuweisen. Der Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

(4) Die Landeswahlbehörde hat das Ergebnis ihrer Ermittlungen unverzüglich der Landesregierung und dem Landeshauptmann mitzuteilen.

### **3. Abschnitt**

#### **Volksbefragung auf Verlangen von Gemeinden**

##### **§ 69**

##### **Antrag auf Einleitung der Volksbefragung**

(1) Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung sind von Gemeinden bei der Landeswahlbehörde schriftlich einzubringen.

(2) Das Verlangen einer Gemeinde auf Durchführung einer Volksbefragung gemäß § 66 Abs. 2 Z 2 hat zu enthalten:

- a) die Frage, die zur Abstimmung gestellt werden soll;
- b) die entsprechenden Auszüge aus den Gemeinderatssitzungsprotokollen.

§ 67 Abs. 6 bis 8 sowie 10 und 11 sind anzuwenden.

(3) Die Landeswahlbehörde hat innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrages zu entscheiden, ob der Antrag einer Gemeinde zulässig ist. Er ist für zulässig zu erklären, wenn er den Bestimmungen des Abs. 1 und 2 entspricht. Andernfalls ist der Antrag abzuweisen. Der Bescheid ist der antragstellenden Gemeinde nachweislich zuzustellen.

##### **§ 70**

##### **Entscheidung über den Einleitungsantrag**

Langen bei der Landeswahlbehörde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einbringung des ersten gültigen Antrages einer Gemeinde von mindestens 50 Gemeinden des Landes Niederösterreich wortgleiche Anträge ein und wurden diese gemäß § 69 Abs. 3 für zulässig erklärt, so hat die Landeswahlbehörde binnen vier Wochen nach der Entscheidung über den letzten zur genannten Anzahl führenden Antrag zu entscheiden, dass die Voraussetzungen zur Durchführung einer Volksbefragung im Sinne Art. 47a NÖ LV 1979 vorliegen. Der Bescheid ist allen Gemeinden, die wortgleiche und für zulässig erklärte Anträge eingebracht haben, zuzustellen.

### **4. Abschnitt**

## **Volksbefragung auf Verlangen von Abgeordneten**

### **§ 71**

#### **Verlangen auf Einleitung**

(1) Der Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung kann vom Landtag betreffend Angelegenheiten seines Wirkungsbereichs schriftlich bei der Landesregierung gestellt werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist hat die Landesregierung zu ermitteln, ob der Antrag den Voraussetzungen des Artikel 47a NÖ LV entspricht.

(2) Der Präsident des Landtages hat den Antrag auf Durchführung einer Volksbefragung, welche vom Landtag in seinem Wirkungsbereich gestellt wurde, unverzüglich der Landesregierung zu übermitteln.

(3) § 67 Abs. 6 bis 8 sowie 10 und 11 sind anzuwenden.

## **5. Abschnitt**

### **Einleitung und Durchführung der Volksbefragung**

#### **§ 72**

##### **Anordnung der Volksbefragung**

(1) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Volksbefragung anzuordnen, wenn ihre Ermittlungen nach § 71 oder die Ermittlungen gemäß §§ 68 oder 70 ergeben haben, dass die Voraussetzungen des Art. 47a NÖ LV 1979 vorliegen.

(2) Wird eine Volksbefragung gemäß Abs. 1 angeordnet, so hat die Landesregierung den Tag der Volksbefragung, der auf einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen muss, festzusetzen und den Stichtag zu bestimmen. Der Stichtag darf jedoch nicht vor dem Tag der Anordnung der Volksbefragung liegen.

(3) Die Verordnung, mit der die Volksbefragung angeordnet wurde, ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat zu enthalten:

1. den Tag der Befragung (Abs. 2),
2. die der Volksbefragung zugrunde zulegende Fragestellung,
3. den Stichtag (Abs. 2).

(4) Für denselben Befragungstag und Stichtag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen angeordnet werden.

## **§ 73**

### **Stimmberechtigung**

(1) Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Befragung das Wahlrecht zum Landtag besitzen.

(2) Jeder Stimmberechtigte hat nur eine Stimme; er darf in den Stimmlisten nur einmal eingetragen sein.

(3) Für die Teilnahme an der Volksbefragung und die Ausübung des Stimmrechts mittels Stimmkarte sind im Übrigen die Bestimmungen der §§ 38 bis 40 LWO sinngemäß anzuwenden.

(4) Am Abstimmungsverfahren nehmen nur Wahlberechtigte teil, deren Namen in einer fertiggestellten Stimmliste (§ 74 Abs. 4 und 5) eingetragen sind.

## **§ 74**

### **Herstellung der Stimmlisten**

(1) Nach Anordnung der Volksbefragung haben die Gemeinden gemäß den folgenden Vorschriften Stimmlisten herzustellen.

(2) Zunächst ist über allfällige, nach den Bestimmungen des NÖ Landesbürgerevidenzengesetzes am Stichtag anhängige Berichtigungsanträge und Beschwerden unter Beachtung der in den §§ 28 bis 32 LWO für das Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren festgesetzten Fristen zu entscheiden. Nach dem Stichtag einlangende Berichtigungsanträge sind nicht mehr zu berücksichtigen.

(3) Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters – ZeWaeR (§ 4 Abs. 1 WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 120/2016) oder in einer lokalen EDV-Applikation durch Import der Daten aus einer hierfür zur Verfügung gestellten Schnittstelle des ZeWaeR erstellt und gegebenenfalls richtiggestellt oder in Papierform erstellt. Bei elektronisch erstellten Wählerverzeichnissen hat der Aufbau der Ausdrücke dem Muster der Papierform zu entsprechen.

- (4) In die Stimmlisten sind sodann die Namen aller Personen aufzunehmen,
- a) die am Stichtag in der Landes-Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen waren;
  - b) die spätestens am Tag der Abstimmung das 16. Lebensjahr vollendet haben;
  - c) deren Stimmberechtigung aufgrund eines nach Abs. 2 durchgeführten Berichtigungs- oder Beschwerdeverfahrens festgestellt wurde.

(5) Die Stimmlisten müssen spätestens am 21. Tage nach dem Stichtage fertiggestellt sein.

(6) Die Gemeinden haben den im Landtag vertretenen Parteien auf ihr Verlangen Abschriften der Stimmlisten gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. Die Ausdrucke können mit Hilfe des ZeWaeR hergestellt werden.

## **§ 75**

### **Kundmachung durch den Bürgermeister**

Spätestens am 14. Tag vor dem Tag der Volksbefragung ist die im § 72 Abs. 3 vorgesehene Kundmachung vom Bürgermeister in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag, bis zum Befragungstag zu verlautbaren.

## **§ 76**

### **Durchführung der Befragung**

(1) Für das Befragungsverfahren, das nach den in der LWO vorgesehenen Stimmbezirken durchzuführen ist, sind die Bestimmungen der §§ 50 bis 65 Abs. 1 erster und zweiter Satz LWO mit der Maßgabe, dass der Wahlleiter dem Stimmkartenwähler nach Öffnung des ihm von diesem zu übergebenden Briefumschlages den inliegenden amtlichen Stimmzettel samt einem leeren blauen Wahlkuvert übergibt, wobei einem Stimmberechtigten, dem der mit der Stimmkarte ausgehändigte Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung steht, neuerlich ein Stimmzettel auszufolgen ist, anzuwenden.

(2) § 65 Abs. 2, 3 und 4 sowie §§ 66 bis 70 LWO sind sinngemäß anzuwenden, § 58 jedoch mit der Maßgabe, dass stimmberechtigte Befragungszeugen von jeder im Landtag vertretenen Partei zu jeder Wahlbehörde entsendet werden können.

(3) Die Befragung erfolgt mittels amtlichen Stimmzettels, dessen Ausmaß mindestens dem Format DIN A5 zu entsprechen oder nach Notwendigkeit ein Vielfaches davon aufzuweisen hat. Der amtliche Stimmzettel darf nur auf Anordnung der Landeswahlbehörde hergestellt werden.

(4) Der amtliche Stimmzettel hat bei Fragestellung mit „ja“ oder „nein“ links unter der Frage das Wort „ja“ und daneben einen Kreis, rechts unter der Frage hingegen das Wort „nein“ und daneben einen Kreis zu enthalten. Bei Vorlage zweier alternativer Lösungsvorschläge ist auf dem Stimmzettel neben dem Lösungsvorschlag „a“ und dem Lösungsvorschlag „b“ ein Kreis zu setzen.

(5) Finden an einem Befragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen statt, so sind die Stimmzettel aus unterscheidbarem Papier verschiedener Farbe herstellen zu lassen. Der Stimmberechtigte hat die Stimmzettel in ein Kuvert zu legen.

(6) Die Landeswahlbehörde hat die amtlichen Stimmzettel den Sprengelwahlbehörden über die Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden, bei Städten mit eigenem Statut über diese, entsprechend der endgültigen Zahl der Stimmberechtigten im Bereich der Wahlbehörde, zusätzlich einer Reserve von mindestens 15 % zu übermitteln. Eine weitere Reserve von mindestens 5 % ist den Bezirksverwaltungsbehörden für einen allfälligen zusätzlichen Bedarf der Wahlbehörden am Befragungstag zur Verfügung zu stellen. Die amtlichen Stimmzettel sind jeweils gegen Empfangsbestätigung in zweifacher Ausfertigung auszufolgen; hierbei ist eine Ausfertigung für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

## **§ 77**

### **Stimmabgabe und amtlicher Stimmzettel**

(1) Zur Stimmabgabe darf nur der vom Wahlleiter gleichzeitig mit dem Stimmkuvert dem Stimmberechtigten übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Stimmberechtigte am

Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ vorgedruckten Kreise ein liegendes Kreuz oder ein sonstiges Zeichen mit Kugelschreiber oder dergleichen anbringt, aus dem unzweideutig hervorgeht, ob er die Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet. Der Stimmzettel ist weiters gültig ausgefüllt, wenn der Stimmberechtigte am Stimmzettel in einem der neben den beiden alternativen Lösungsvorschlägen vorgedruckten Kreise ein Kreuz anbringt. Der Stimmzettel ist auch gültig ausgefüllt, wenn der Wille des Stimmberechtigten auf andere Weise, z.B. durch Anhaken oder Unterstreichen der Worte „ja“ oder „nein“, durch Ankreuzen oder Unterstreichen eines der beiden alternativen Lösungsvorschläge oder durch sonstige entsprechende Bezeichnung eindeutig zu erkennen ist.

(3) Enthält ein Stimmkuvert mehrere amtliche Stimmzettel, so zählen sie für einen gültigen, wenn

1. in allen Stimmzetteln, die bei der Volksbefragung gestellte Frage in gleicher Weise mit „ja“ oder „nein“ beantwortet wurde, oder in allen Stimmzetteln in gleicher Weise einer der zwei alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt wurde, oder
2. neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel die übrigen amtlichen Stimmzettel entweder unausgefüllt sind oder ihre Gültigkeit gemäß § 78 nicht beeinträchtigt ist.

(4) Sonstige, nichtamtliche Stimmzettel, die sich neben einem gültig ausgefüllten amtlichen Stimmzettel im Stimmkuvert befinden, beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## **§ 78**

### **Ungültigkeit des Stimmzettels**

(1) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der amtliche Stimmzettel zur Abgabe der Stimme verwendet wurde, oder
2. der Stimmzettel durch Abreißen eines Teiles derart beeinträchtigt wurde, dass aus ihm nicht unzweideutig hervorgeht, ob der Stimmberechtigte mit „ja“ oder

„nein“ gestimmt hat, oder welchen der beiden Lösungsvorschläge er angekreuzt hat, oder

3. überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde, oder

4. die zur Abstimmung gelangte Frage, sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde, oder beide alternativen Lösungsvorschläge angekreuzt worden sind, oder

5. aus dem vom Stimmberechtigten angebrachten Zeichen oder der sonstigen Kennzeichnung nicht unzweideutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder „nein“ stimmen wollte, oder für welchen Lösungsvorschlag der Stimmberechtigte stimmen wollte.

(2) Leere Stimmkuverts zählen als ungültige Stimmzettel.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den amtlichen Stimmzetteln angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der vorangeführten Ungültigkeitsgründe ergibt. Im Stimmkuvert befindliche Beilagen aller Art beeinträchtigen die Gültigkeit des amtlichen Stimmzettels nicht.

## **§ 79**

### **Feststellung des Stimmergebnisses**

(1) Für die Feststellung des örtlichen Stimmergebnisses und der Stimmergebnisse in den Stimmbezirken und auf Landesebene sind, soweit im §§ 77 und 78 nicht anderes bestimmt ist, die Vorschriften der §§ 83, 85 Abs. 1, 86, 87 Abs. 1, 88, 89, 95 Abs. 1, 96, 101 Abs. 1, 102 LWO sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass das Stimmergebnis in einem Stimmenprotokoll festzuhalten ist, dass von Stimmberechtigten aufgrund von Stimmkarten abgegebene Stimmen im Bereich der Wahlbehörden zu zählen sind, in denen sie abgegeben wurden und die Bezirkswahlbehörden die in der LWO vorgesehenen Agenden der Kreiswahlbehörden übernehmen.

(2) Werden an einem Volksbefragungstag zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt, so findet die Stimmenzählung getrennt für jede Volksbefragung statt. In diesem Fall sind die nach der LWO vorgeschriebenen Niederschriften für jede Volksbefragung getrennt anzulegen.

(3) Die Gemeindewahlbehörden (Sprengelwahlbehörden) und die Bezirkswahlbehörde, letztere aufgrund der Berichte der Gemeindewahlbehörden, haben nach Ablauf der Befragungszeit, gegebenenfalls getrennt für jede Volksbefragung, unverzüglich für ihren Bereich festzustellen:

1. die Summe der Stimmberechtigten laut Stimmlisten;
2. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Antworten;
3. die Summe der abgegebenen ungültigen Antworten;
4. die Summe der abgegebenen gültigen Antworten;
5. wenn die Frage mit „ja“ oder mit „nein“ zu beantworten war, die Summe der gültigen „ja“-Antworten und die Summe der gültigen „nein“-Antworten oder wenn in der Frage zwei alternative Lösungsvorschläge zur Wahl gestellt waren, für jeden Lösungsvorschlag die Summe der Zustimmungen.

(4) Die Bezirkswahlbehörden haben ihre Ermittlungen nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben (Sofortmeldungen).

## **§ 80**

### **Ermittlungen der Landeswahlbehörde**

Die Landeswahlbehörde hat aufgrund der Berichte der Bezirkswahlbehörden aufgrund der im § 79 Abs. 1 bis 3 angegebenen Weise das Gesamtergebnis der Volksbefragung im Landesgebiet zu ermitteln und das Ergebnis, gegliedert nach Stimmbezirken und Wahlkreisen, auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung sowie auf der Homepage des Landes NÖ zu verlautbaren.

## **§ 81**

### **Bekanntgabe an den Landtag und die Landesregierung**

Die Landeswahlbehörde hat aufgrund ihrer Ermittlung die Zahl der auf „ja“ und „nein“ lautenden gültigen Antworten oder die Zahl der auf die beiden alternativen Lösungsvorschläge entfallenden gültigen Zustimmungen dem Landtag und der Landesregierung bekanntzugeben.

## **6. Abschnitt**

## **Einspruchsmöglichkeiten und Wirkungen der Volksbefragung**

### **§ 82**

#### **Einsprüche und Anfechtung**

(1) Gegen die ziffernmäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde besteht die Möglichkeit eines Einspruches in sinngemäßer Anwendung des § 102 Abs. 2 und 4 LWO.

(2) Der Einspruch kann eingebracht werden

1. im Falle des § 66 Abs. 1 von der Landesregierung,
2. im Fall des § 66 Abs. 2 Z 1
  - a. vom Bevollmächtigten oder
  - b. von 100 Stimmberechtigten, die den Einspruch erheben müssen,
3. im Fall des § 66 Abs. 2 Z 2 von mindestens 5 Gemeinden, welche den Einspruch mit Gemeinderatsbeschluss erheben müssen,
4. im Fall des § 66 Abs. 2 Z 3 vom Landtag,
5. im Fall des § 66 Abs. 2 Z 4 vom Bevollmächtigten des Einleitungsantrages.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Landeswahlbehörde binnen 2 Wochen mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Wird ein hinlänglich begründeter Einspruch erhoben, so überprüft die Landeswahlbehörde aufgrund der ihr vorliegenden Schriftstücke das Wahlergebnis. Ergibt sich aus diesen Schriftstücken die Unrichtigkeit der Ermittlung, so hat die Landeswahlbehörde sofort das Ergebnis der jeweiligen Ermittlung und die Verlautbarungen zu widerrufen und das richtige Ergebnis zu verlautbaren.

(4) Binnen vier Wochen vom Tag der Verlautbarung an können die Einspruchsberechtigten des Abs. 2 das von der Landeswahlbehörde festgestellte Ergebnis der Volksabstimmung wegen von Abs. 1 nicht umfassten Rechtswidrigkeiten des Verfahrens beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Die Anfechtung hat den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung der Feststellung der Landeswahlbehörde zu enthalten. Bei dem Bevollmächtigten und dem jeweiligen Stellvertreter hat Personenidentität zum Anmeldeverfahren zu bestehen.

## **Stellungnahme der Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ**

Einsprüche gegen die ziffernmäßige Ermittlung (§§ 19, 22, 39, 43, 64 und **82** des NÖ WVG)

Ein Einspruch muss „hinlänglich“ begründet sein. Das ist sehr unbestimmt. Würde etwa eine Manipulation in der Datenübertragung vorliegen, so könnte man als Einspruchswerber wohl nicht auf die betroffenen Computersysteme zurückgreifen, sondern müsste sich auf „Hörensagen“ verlassen. Die Landeswahlbehörde hat zudem die ihr vorliegenden „Schriftstücke“ zu prüfen. Es ist unklar ob damit nur Papierdokumente erfasst wären. Dies ergäbe aber bei einem stark automatisierten Übermittlungsverfahren wenig Sinn. Entsprechend könnte ein anderer Begriff, wie z.B. „Informationen“, gewählt werden.

### **Stellungnahme des VD:**

Zu § 6 NÖ WVG:

Es könnte überlegt werden, die Ermächtigungsregelungen des § 6 Abs. 1 Z 3 entfallen zu lassen, da die Ermächtigung des Stellvertreters zentral in § 3 Abs. 3 NÖ WVG normiert ist.

Dies gilt auch für die gleichlautende Regelung in §§ 8, 26, 28 und **82**.

### **Stellungnahme des Bundeskanzleramts Abteilung Verfassungsdienst**

Zu Art. 4 §§ 19 Abs. 5, 22 Abs. 5, 39 Abs. 5, 43 Abs. 7, 64 Abs. 3 und **82 Abs. 4:**

In den genannten Bestimmungen werden Regelungen über die Anfechtung des von der Landeswahlbehörde jeweils festgestellten Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof getroffen; insbesondere wird auch die Anfechtungslegitimation geregelt.

1. Soweit sich diese Regelungen auf Volksbegehren beziehen, stellt sich die Frage nach der Anwendbarkeit des Art. 141 Abs. 1 lit. h und j B-VG.

1.1. Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof „über die Anfechtung des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...]“. Dieser Wortlaut geht auf die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 zurück (damals: Art. 141 Abs. 1 lit. e B-VG); bis dahin fand sich eine diesbezügliche Regelung

in Art. 141 Abs. 3 B-VG: „Unter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat, wird durch Bundesgesetz geregelt. [...]“.

Gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG entscheidet der Verfassungsgerichtshof weiters „über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte in den Fällen der lit. a bis c und g bis i“.

1.2. Die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des vorliegenden Entwurfs unterscheidet zwischen „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ und „Volksbegehren in der Landesvollziehung“. Ein „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ ist auf die Erlassung, Änderung oder Aufhebung eines Landesgesetzes gerichtet (Art. 26 Abs. 1); Gegenstand eines „Volksbegehrens in der Landesvollziehung“ ist die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes (Art. 46 Abs. 1; so schon der bisherige Art. 46 unter der Überschrift „Initiativrechte der Landesbürger und der Gemeinden“). Bei beiden Formen des Volksbegehrens unterscheidet die NÖ Landesverfassung 1979 weiters zwischen einem Verfahren für Landesbürger und einem Verfahren für Gemeinden:

Diesen Vorgaben entsprechend finden sich im II. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“) und im III. Hauptstück („Volksbegehren in der Landesvollziehung“) des NÖ VVVG jeweils ein „Volksbegehren von Landesbürgern“ überschriebener 1. Abschnitt (§§ 5 bis 20 sowie §§ 25 bis 41) und ein „Volksbegehren von Gemeinden“ überschriebener 2. Abschnitt (§§ 21 und 22 sowie §§ 42 bis 44).

1.3. Es steht der Landesgesetzgebung frei, von ihr gewählte Bezeichnungen in einer bestimmten Bedeutung zu verwenden, auch wenn dieselben Bezeichnungen in anderen Gesetzen – etwa einem Bundesgesetz – in anderer Bedeutung verwendet werden (vgl. zB VfSlg. 7946/1976). Gegen die Verwendung des Begriffs „Volksbegehren“ in einem Landesgesetz können daher an sich keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Zu prüfen ist jedoch, ob es sich bei den Instrumenten, die nunmehr als „Volksbegehren“ bezeichnet werden, tatsächlich um Volksbegehren im Sinn des Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG handelt.

1.3.1. Im Bundes-Verfassungsgesetz finden sich die Begriffe „Volksbegehren“, „Volksabstimmung“ und „Volksbefragung“ – abgesehen von Art. 141 – in dem „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ überschriebenen Abschnitt D des Zweiten Hauptstücks (vgl. Art. 41 Abs. 2, Art. 43, Art. 44 Abs. 3 und Art. 49b B-VG). Es stellt sich daher die Frage, ob ein Begehren, das nicht auf die Erlassung von Gesetzgebungsakten gerichtet ist, sondern auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich (hier: des Landes), als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG angesehen werden kann. In diesem Zusammenhang wird zunächst darauf hingewiesen, dass in der Lehre strittig ist, ob Volksbefragungen gemäß Art. 49b B-VG – trotz dessen Stellung im Abschnitt „Der Weg der Bundesgesetzgebung“ – nicht auch Fragen der Vollziehung zum Gegenstand haben können: Zum Teil wird eine Volksbefragung über die Mitwirkung der Gesetzgebung an der Bundesvollziehung für zulässig erachtet (vgl. dazu Merli, Art 49b B-VG, Rz 17 [2002], in: Korinek/Holoubek et al. [Hrsg.], Österreichisches Bundesverfassungsrecht); Thienel (Verfassungsfragen der Volksbefragung nach Art 49b B-VG, JRP 2000, 327-347 [hier: 330 f]) vertritt mit überzeugenden Argumenten die Auffassung, dass in jenen Angelegenheiten, die nach der Kompetenzverteilung in die Zuständigkeit der Bundesgesetzgebung fallen, auch Fragen der Vollziehung – von den in Art. 49b Abs. 1 letzter Satz B-VG angeführten Ausnahmen abgesehen – einer Volksbefragung unterzogen werden können.

Hingewiesen wird weiters darauf, dass gemäß Art. 117 Abs. 8 B-VG die Landesgesetzgebung in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde die unmittelbare Teilnahme und Mitwirkung der zum Gemeinderat Wahlberechtigten vorsehen kann. Durch diese mit der Novelle BGBl. Nr. 490/1984 – damals als Art. 117 Abs. 7 B-VG – eingeführte Bestimmung sollten „mögliche Einrichtungen und zum Teil [...] bereits praktizierte Formen direkter Demokratie auf Gemeindeebene“ bundesverfassungsgesetzlich abgesichert werden (RV 446 BlgNR XVI. GP, 7); in der Zweiten Lesung der genannten Novelle wurde ausdrücklich von der „Einführung von Volksbefragung, Volksbegehren und Volksabstimmung“ gesprochen (StenProtNR

XVI. GP, 5641). Dieser Bestimmung liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, dass die genannten direktdemokratische Instrumente nicht notwendigerweise auf Akte der Gesetzgebung im formellen Sinn abzielen. Zu diesen direktdemokratischen Instrumenten auf Gemeindeebene vertritt der Verfassungsgerichtshof in ständiger Judikatur die Auffassung, dass die Anfechtbarkeit gemäß Art. 141 B-VG rechtsstaatlich geboten ist (vgl. VfSlg. 15.816/2000, 18.220/2007 und 19.648/2012). Auf diese Rechtsprechung wurde bei der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 in den Gesetzes-

materialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) ausdrücklich Bezug genommen: Die vorgeschlagene lit. e [nunmehr: lit. h] umfasse „entsprechend der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes [...] nicht nur Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Grund der Bundesverfassung, sondern auch auf Grund der Landesverfassung oder in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (Art. 117 Abs. 8 B-VG)“.

Es sprechen daher gute Gründe für die Annahme, dass grundsätzlich auch Volksbegehren, die auf die Besorgung von Aufgaben und die Setzung von Maßnahmen aus dem Vollziehungsbereich des Landes gerichtet sind, als Volksbegehren im Sinn des Art. 141 B-VG anzusehen sind.

1.3.2. Zu beachten ist allerdings, dass die NÖ Landesverfassung 1979 in der Fassung des Entwurfs nicht nur „Volksbegehren von Landesbürgern“, sondern auch „Volksbegehren von Gemeinden“ kennt (vgl. die Darstellung unter Punkt 1.2). Im einen Fall können Landesbürger Eintragungen für das Volksbegehren vornehmen (vgl. § 36 NÖ VVVG); im anderen Fall besteht das „Volksbegehren“ in – vom jeweiligen Gemeinderat zu beschließenden – Anträgen der betreffenden Gemeinden (vgl. § 42 NÖ VVVG).

Sowohl „Volksbegehren in der Landesgesetzgebung“ als auch „Volksbegehren in der Landesvollziehung“ stehen also nicht nur den Landesbürgern zur Verfügung, sondern auch den Gemeinden als solchen (vgl. im Gegensatz dazu die Art. 27 und 47a NÖ LV 1979 in der Fassung des Entwurfs: Dort beschränkt sich die Rolle der Gemeinden darauf, die Abhaltung einer Volksabstimmung bzw. einer Volksbefragung zu initiieren). Ein „Volksbegehren“, das nicht in der unmittelbaren Willensäußerung von Landes-

bürgern, sondern in Gemeinderatsbeschlüssen besteht, kann aber schwerlich als Instrument der direkten Demokratie gedeutet werden; eine Subsumierung unter den Begriff „Volksbegehren“ im Sinn des Art. 141 B-VG erscheint daher ausgeschlossen. Das Ergebnis eines „Volksbegehrens von Gemeinden“ kann daher nicht gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. h B-VG angefochten werden. Schon aus diesem Grund sind die in § 22 Abs. 5 und § 43 Abs. 7 vorgesehenen Regelungen verfassungsrechtlich unzulässig.

1.4. Soweit die ergänzenden Fragen vom 25. Oktober 2017 auf Bescheide „im Rahmen eines Verfahrens betreffend ein[] Volksbegehren an die Landesvollziehung“ abzielen, wird im Übrigen auf den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 27. Juni 2017, E 1823/2017, hingewiesen. Darin wird die Auffassung vertreten, dass sich Art. 141 Abs. 1 lit. j B-VG nur auf die Anfechtung von Bescheiden und Entscheidungen im Zusammenhang mit der Anfechtung des Ergebnisses von Volksbefragungen beziehe. Diese Entscheidung wird auf Volksbegehren zu übertragen sein.

In Hinblick auf die übrigen Bestimmungen (§ 19 Abs. 5, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und **§ 82 Abs. 4**) ergibt sich Folgendes:

2.1. Bis zur Novelle BGBl. I Nr. 51/2012 war – wie schon unter Punkt 1.1 erwähnt – in Art. 141 Abs. 3 B-VG angeordnet, dass durch Bundesgesetz geregelt wird, „[u]nter welchen Voraussetzungen der Verfassungsgerichtshof über Anfechtungen des Ergebnisses von Volksbegehren, Volksabstimmungen, Volksbefragungen [...] zu entscheiden hat“. Mit der Neufassung des Art. 141 B-VG durch die genannte Novelle entfiel diese ausdrückliche Bezugnahme auf eine Regelung „durch Bundesgesetz“. In den Gesetzesmaterialien (RV 1618 BlgNR XXIV. GP, 20) findet sich dazu folgende Aussage: „[...] Art. 141 Abs. 3 B-VG kann entfallen, weil die näheren Regelungen über das Verfahren bei Anfechtung von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen [...] gemäß Art. 148 B-VG durch Bundesgesetz getroffen werden können.“

2.2. Eine Kompetenzverschiebung zugunsten der Landesgesetzgebung wurde durch die genannte Novelle daher nicht bewirkt. Vielmehr ist (unverändert) davon auszugehen, dass „[z]ur Regelung der Voraussetzungen – insbesondere der Legitimation – für die Anfechtung von Ergebnissen direktdemokratischer Einrichtungen [...] allein der Bundesgesetzgeber berufen [ist] und dass dem Landesgesetzgeber [...] eine Rege-

lung dieser Angelegenheiten aus kompetenzrechtlicher Sicht verwehrt“ ist (Hörtenhuber/Metzler, Anfechtung direktdemokratischer Ereignisse beim Verfassungsgerichtshof, JRP 2015, 1-9 [hier: 4]). Die in § 19 Abs. 5, § 39 Abs. 5, § 64 Abs. 3 und § 82 Abs. 4 getroffenen Regelungen über die Voraussetzungen der Anfechtung des Ergebnisses (eines Volksbegehrens, einer Volksabstimmung oder einer Volksbefragung) beim Verfassungsgerichtshof sind daher ebenfalls verfassungsrechtlich unzulässig.

## § 83

### Wirkungen der Volksbefragung

#### (1) Vom Zeitpunkt

1. der Beschlussfassung der Landesregierung, mit der die Abhaltung einer Volksbefragung angeordnet wird oder
2. der Beschlussfassung der Landeswahlbehörde, mit der die Volksbefragung für zulässig erklärt wird, oder
3. der Beschlussfassung des Landtages, mit der eine Volksbefragung verlangt wird,

bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung darf nur bei Gefahr in Verzug ein entsprechender Beschluss gefasst werden, der die Durchführung der angeregten Maßnahmen unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder sonst in der zur Befragung stehenden Angelegenheit wesentliche Entscheidungen trifft.

#### (2) Das Ergebnis der Volksbefragung ist,

1. wenn die Volksbefragung von der Landesregierung verlangt wurde, von dieser zu beraten und darüber Beschluss zu fassen;
2. wenn die Volksbefragung vom Landtag verlangt wurde oder im Fall des § 67 Abs. 2 Z 2, von diesem zu beraten und darüber Beschluss zu fassen;
3. wenn die Volksbefragung von 30.000 Landesbürgern oder von 50 Gemeinden verlangt wurde, entweder von der Landesregierung oder vom Landtag im jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu beraten und darüber Beschluss zu fassen.

(3) Der jeweilige Beschluss ist durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Landesregierung und in den Amtlichen Nachrichten der Landesregierung und auf der Homepage des Landes NÖ zu verlautbaren.

## **VI. Hauptstück**

### **Schlussbestimmungen**

#### **§ 84**

##### **Muster**

Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes unter Verwendung der in den einzelnen Bestimmungen enthaltenen Bezeichnungen durch Verordnung Muster für die Durchführung der Verfahren bei Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen zu erlassen.

#### **§ 85**

##### **Kosten**

(1) Den Gemeinden sind die ihnen bei der Durchführung dieses Landesgesetzes erwachsenden Kosten vom Land zu ersetzen.

(2) Das Land hat an die Gemeinden für ein Volksbegehren, eine Volksabstimmung oder Volksbefragung oder mehrere jeweils gleichzeitig durchgeführte Volksbegehren, Volksabstimmungen bzw. Volksbefragungen pro Stimmberechtigten eine Pauschalentschädigung in der Höhe von € 0,58 zu leisten.

(3) Der Kostenersatz wird vom Land nach Abschluss des Verfahrens den Gemeinden angewiesen.

### **Stellungnahme des Niederösterreichischen Gemeindebundes**

Nach § 82 des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes (NÖ IEVG) gebührt den Gemeinden für durchzuführende Verfahren eine Pauschalvergütung in der Höhe von 0,55 Euro pro Stimmberechtigten, wobei dieser Vergütungssatz seit 2001 nicht verändert wurde.

Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf soll die Pauschalentschädigung, die das Land an die Gemeinden für ein Volksbegehren, eine Volksabstimmung oder Volksbefragung zu leisten hat, auf 0,58 Euro pro Stimmberechtigten geringfügig erhöht werden. Derselbe Vergütungssatz gilt, wenn mehrere derartige Verfahren gleichzeitig durchzuführen sind.

Berücksichtigt man die seit 2001 eingetretenen Kostensteigerungen (Verbraucherpreise, Lohnsteigerungen), so muss die vorgesehene finanzielle Entschädigung – die schon bisher bei Weitem nicht kostendeckend war – als viel zu gering angesehen werden. Dieser Zustand wird sich in Zukunft aufgrund der (zu erwartenden) größeren Anzahl von Plebisziten noch verschärfen.

Vor dem Hintergrund erhöhter administrativer Aufwendungen der Gemeinden und einer bis dato ohnehin zu gering bemessenen pauschalen Abgeltung, wird daher eine Pauschalabgeltung von zumindest ein Euro pro Stimmberechtigten gefordert.

Durch das vorliegende Gesetzespaket werden die vergleichbaren Verfahren des Landes NÖ und des Bundes grundsätzlich harmonisiert. Dies wird auch von unserem Verband begrüßt.

Erwähnt wird daher, dass die jeweiligen Kostenabgeltungsregelungen des Bundes (vgl. dazu § 18 Abs. 2 Volksabstimmungsgesetz 1972, § 19 Abs. 2 Volksbefragungsgesetz 1989 und § 23 Abs. 2 Volksbegehrengesetz 1973) für den Vergütungssatz der Gemeinden eine Wertsicherungsklausel (Verbraucherpreisindex) enthalten. Eine solche Wertsicherung wird auch für die Pauschalentschädigung des vorliegenden Gesetzesentwurfes verlangt.

Abschließend wird noch angemerkt, dass unklar ist, bis spätestens wann, die jeweilige Entschädigung an die Gemeinde zu überweisen ist. Eine diesbezügliche Frist wäre deshalb im Gesetz vorzusehen.

Grundsätzlich positiv wird die verstärkte Einbeziehung des Zentralen Melderegisters und anderer moderner technischer Verfahren gesehen. Allerdings machen wir darauf aufmerksam, dass dadurch ein entsprechender Schulungsaufwand und allenfalls Umstellungskosten im Bereich der EDV verursacht werden, die ebenfalls die Gemeinden belasten. Eine Anhebung der Pauschalabgeltung ist auch deshalb unbedingt erforderlich.

## **§ 86**

### **Verwaltungsübertretungen**

Wer im Zuge von Volksabstimmungen und Volksbefragungen

1. unbefugt amtliche Stimmzettel oder wer dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt;
  2. wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für Volksabstimmungen und Volksbefragungen bestimmt sind, auf irgendeine Weise kennzeichnet;
- begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, wenn darin keine strenger zu bestrafende Handlung gelegen ist, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218 ,--, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen. Hierbei können unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, für verfallen erklärt werden, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören.

## **§ 87**

### **Abgabefreiheit**

Sofern im gegenständlichen Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, sind die im Verfahren zu Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Eingaben, Bestätigungen und sonstigen Schriften von Verwaltungsabgaben des Landes und der Gemeinde befreit.

## **§ 88**

### **Inkrafttreten**

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- (2) Verordnungen aufgrund dieses Gesetzes können bereits von dem der Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens am 1. August 2018 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, LGBl. 0060, außer Kraft.

## **Stellungnahme Abteilung Landesamtsdirektion/Informationstechnologie**

Zum Vorhaben, dass Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren auch in Form des elektronischen Nachweises der eindeutigen Identität der Person über eine von der Landesregierung zur Verfügung gestellte Anwendung, wobei die Vornahme der dabei abgegebenen qualifizierten elektronischen Signatur für jedes Volksbegehren in einer eigenen Datenanwendung zu vermerken ist; wird wie folgt Stellung genommen: Zusagen für eine Fertigstellung dieser Anwendung bis 1.8.2018 können aus derzeitiger Sicht nicht geben werden, da folgende technische Faktoren zu klären sind:

1) Steht mit dem genannten Datum seitens BMI bereits ein elektronisches Wählerregister (ZWR), das Basis für jede Lösung darstellt, zur Verfügung.

2) Der geforderte Zeitpunkt für eine Inbetriebnahme einer ggf. eigens für NÖ entwickelten Lösung wird für den erforderlichen Entwicklungs- und Testaufwand, gerade bei einer sehr sensiblen Materie wie in diesem Bereich, kritisch gesehen.

3) Das BMI entwickelt eine technische Lösung für Volkbegehren des Bundes. Aus technischer und wirtschaftlicher Sicht wäre die Verwendung dieser Anwendung zu bevorzugen.

Dafür sind vertragliche Vereinbarungen mit dem BMI zu treffen und der Umsetzungszeitplan zu koordinieren. Gespräche zwischen LAD1-Informationstechnologie, Abteilung Staatsbürgerschaft und Wahlen und dem BMI wurden dazu begonnen. Auf Grund der erwähnten Varianten und Unsicherheiten zur Umsetzung wird ersucht, gesetzliche Übergangsbestimmung ohne der Anwendung bei in Kraft treten des Gesetzes mit 1.8.2018 vorzusehen.

### **§ 89**

#### **Übergangsbestimmung**

(1) Vor dem 1. August 2018 infolge des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbegehrensgesetz eingeleitete Verfahren sind nach den Bestimmungen des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes zu Ende zu führen.

(2) Gültige Unterstützungserklärungen, die vor der Einleitung eines Verfahrens nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbegehrensgesetz abgegeben wurden und in weiterer Folge keine Einleitung vor dem 1. August 2018 erfolgte, gelten als

Unterstützungserklärungen nach diesem Gesetz, wenn das Verfahren nach diesem Gesetz weiterzuführen ist.

## Zur Begutachtung wurde folgende Erläuterungen mitgeschickt:

### Allgemeiner Teil

1. Bisher werden die Initiativ-, Einspruchs und Volksbefragungsrechte der wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger sowie der Gemeinden im NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz geregelt. Dabei wird einerseits zwischen Initiativverfahren, die zu zwingenden Beratungen und Entscheidungen der zuständigen Organe führen sollen und andererseits Abstimmungsverfahren der wahlberechtigten Bürger über die Annahme oder Ablehnung eines Gesetzesbeschlusses unterschieden. Durch das neue NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG) sollen diese direktdemokratischen Elemente in ihren bisherigen Ausprägungen zwar grundsätzlich aufrechterhalten, darüber hinaus aber dem Wandel der Zeit angepasst und insbesondere inhaltlich verbessert sowie wesentlich ausgebaut werden.
2. Der Gesetzesentwurf regelt vier in der NÖ Landesverfassung 1979 verankerte Rechtsinstitute, die der direkten Demokratie dienen:
  - Volksbegehren in der Landesgesetzgebung
  - Volksbegehren in der Landesvollziehung
  - Volksabstimmungen
  - Volksbefragungen
3. Es sollen für diese Rechtsinstitute nun jene Begriffe verwendet werden, die den Bürgerinnen und Bürgern infolge der jahrelangen Begriffsverwendungen bei Bundesverfahren bekannt sind und von ihnen auch tatsächlich assoziiert werden. Zukünftig soll infolge des Demokratiepaketes somit durchgängig von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen gesprochen werden. Bei Volksbegehren soll entsprechend der Gliederung der Landesverfassung zwischen Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (Adressat des Begehrens ist der Landtag) und Volksbegehren in der Landesvollziehung (Adressat des Begehrens ist die Landesregierung) unterschieden werden. Durch diese Angleichung der Sprachregelungen auf Bundes- und Landesebene sol-

len den Bürgern die verschiedenen Instrumente sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene bewusster und klarer kommuniziert werden.

4. Die bisherigen Schranken zur Durchführung der Verfahren bzw. zur verpflichtenden Behandlung der Ergebnisse durch den Landtag und die Landesregierung sollen wesentlich gesenkt werden. So werden in der NÖ LV 1979 die bisherigen notwendigen Verlangen bzw. Unterstützungen bei sämtlichen Verfahren von 50.000 auf 30.000 zum Landtag wahlberechtigte Personen und von 80 auf 50 antragstellende Gemeinden vermindert. Dadurch soll das Mitwirkungsrecht der wahlberechtigten Landesbürgerinnen und Landesbürger an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen wesentlich erleichtert werden. Die nunmehrige notwendige Anzahl von 30.000 Stimmberechtigten bzw. 50 antragstellenden Gemeinden erscheint angemessen, einerseits um den Zugang zu den einzelnen Instrumenten wesentlich zu erleichtern, andererseits aber einen Missbrauch durch inflationäre Anträge auf Durchführung zu verhindern.
5. Der verfahrenstechnische Ablauf der Volksbegehren wird unter Nutzung der neuen technischen Möglichkeiten völlig neu geregelt und den Abläufen bei Bundesvolksbegehren angepasst. Volksbegehren sind zukünftig bei der Landeswahlbehörde über ein eigenes Verfahren anzumelden. Wird die Anmeldung zugelassen, so ist das Volksbegehren im Zentralen Wählerregister (ZeWaeR) zu registrieren. Den Proponenten des Volksbegehrens sind die Registrierungsnummer und insbesondere die Zugangsdaten zur Abfrage der Zahlen der im Rahmen des Einleitungsverfahrens getätigten Unterstützungserklärungen und der im Rahmen der Eintragungsverfahren getätigten Eintragungen, jeweils gegliedert nach Stimmbezirken und Gemeinden, zur Verfügung zu stellen. Erklärungen zur Unterstützung des Einleitungsantrages können von den wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern unter Nutzung des ZeWaeR erstmals online getätigt werden. Erstmals wird es den Stimmberechtigten neben der bisherigen konventionellen Form der Unterstützung eines Einleitungsantrages und der Eintragung im Eintragungsverfahren direkt auf der Gemeinde nun auch möglich sein, die Unterstützungen und Eintragungen nach einem

elektronischen Nachweis der Identität über eine zur Verfügung gestellte Anwendung durch eine elektronische Signatur vorzunehmen. Dadurch sind Stimmkarten nicht mehr notwendig.

6. Ein Volksbegehren (Art. 47a), das von mehr als 10% der stimmberechtigten Landesbürger unterstützt wird, welchem aber in weiterer Folge in seinen wesentlichen Grundzügen nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag Rechnung getragen wird, soll – wenn es der Bevollmächtigte binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt – verpflichtend zu einer Volksbefragung führen, womit eine neue Form der Einleitung einer Volksbefragung eingeführt wird. Hatte sich bisher der Landtag beim Erreichen der vorgesehenen Anzahl an Eintragungen mit dem Ergebnis lediglich zu befassen bzw. einen Beschluss zu fassen, entsteht nun im Falle einer mehr als zehnpromzentigen Unterstützung des Volksbegehrens und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen die Verpflichtung eine Volksbefragung durchzuführen. Ob einem bestimmten Volksbegehren vom Landtag wenigstens den Grundsätzen nach innerhalb eines Jahres Rechnung getragen wurde, ist durch die Landeswahlbehörde festzustellen. Vorab ist eine Stellungnahme des Präsidenten des Landtages einzuholen (§ 68 NÖ VVVG).
7. Soweit möglich wurden die einzelnen Verfahren ablauf- und regelungstechnisch den Bundesverfahren angepasst. Damit ist man nicht nur einer jahrelangen Forderung der vollziehenden Organe nachgekommen, sondern stellt dies auch einen erheblichen Nutzen für die Bürgerinnen und Bürger dar. Sowohl die vollziehenden Organe als auch die Stimmberechtigten können sich durch ähnlich gelagerte Verfahren auf Bundes- und Landesebene innerhalb der ähnlich gestalteten gesetzlichen Vorgaben zukünftig wesentlich besser orientieren. Unabhängig davon wurden jedoch die bisherigen Rechte der Bürgerinnen und Bürger und Gemeinden nicht aufgegeben, sondern sogar erheblich erweitert.
8. Da zur Umsetzung der vorgesehenen neuen Verfahren die Verwendung des ZeWaeR und die Implementierung technischer Anwendungen notwendig sind, soll das Gesetz erst mit 1. August 2018 in Kraft treten.

## Besonderer Teil

### A) Zu Art. 1: Änderung der NÖ LV 1979 (Zu Art. 26, 27, 28, 46 und 47a):

1. Wie auf Bundesebene sollen im Gesetz durchgängig die Begriffe Volksbegehren, Volksabstimmung und Volksbefragung verwendet werden. Dies soll unter anderem auch für das bisherige Initiativrecht an die Landesvollziehung gelten. Bei Volksbegehren wird entsprechend der Gliederung der Landesverfassung zwischen Volksbegehren in der Landesgesetzgebung und Volksbegehren in der Landesvollziehung unterschieden.
2. Die bisherige Anzahl an Verlangen von stimmberechtigten Personen bzw. Gemeinden, die zur geschäftsmäßigen Behandlung eines Volksbegehrens, zur Durchführung einer Volksabstimmung oder Volksbefragung notwendig sind, werden von 50.000 auf 30.000 stimmberechtigte Personen und von 80 auf 50 antragstellende Gemeinden gesenkt. Diese nunmehr erforderliche Anzahl an Verlangen bzw. Unterstützungen von Stimmberechtigten bzw. antragstellenden Gemeinden werden als angemessen betrachtet. Einerseits soll dadurch den Bürgerinnen und Bürgern und antragstellenden Gemeinden die Teilnahme an der politischen Willensbildung durch die dargestellten Instrumente und Verfahren wesentlich erleichtert, andererseits aber ein Missbrauch durch sachlich ungerechtfertigte Anträge verhindert werden.
3. Volksbegehren in der Landesvollziehung (Art. 46 Abs. 2 NÖ LV) sollen das Verlangen von mindestens 30.000 zum NÖ Landtag stimmberechtigten Landesbürgern bzw. Landesbürgerinnen erfordern. Dies stellt eine erhebliche Senkung der notwendigen Verlangen im Verhältnis zu bisher dar. Ziel der Gesetzesänderung soll in dieser Hinsicht aber auch die Stärkung der Regionen sein. Da dieses Instrument sohin auch Landesbürgerinnen und Landesbürgern bestimmter kleinerer Regionen zugänglich sein soll, wo infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von zum Landtag Wahlberechtigten gar

nicht erreicht werden können, soll für diese Fälle bzw. Regionen eine geeignete Eingangshürde festgelegt werden. Bei jenen auf Regionen bezogene Volksbegehren in der Landesvollziehung, bei denen infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll das Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten der regional betroffenen Gemeinden ausreichen. Bei Begehren von Gemeinden soll nach wie vor die Mehrheit der regional betroffenen Gemeinden notwendig sein.

4. In Art. 26 und Art. 46 Abs. 3 wird klargestellt, dass sowohl Volksbegehren in der Landesgesetzgebung als auch in der Landesvollziehung auch elektronisch unterstützt werden können. Diese Möglichkeit soll sich sowohl auf die Unterstützung der Einleitungsanträge als auch auf die Eintragungsverfahren beziehen. Die elektronische Unterstützung kann über das Zentrale Wählerregister oder sonstige geeignete Anwendungen erfolgen.
5. Ein Volksbegehren gemäß Art. 26. Abs. 2 Z 2 NÖ LV, das von mehr als 10% der zum Landtag wahlberechtigten Landesbürger unterstützt wird, dem aber in weiterer Folge nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag wenigstens den Grundzügen nach Rechnung getragen wird, soll – wenn es der Bevollmächtigte binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres verlangt – verpflichtend zu einer Volksbefragung führen, womit eine neue Form der Einleitung einer Volksbefragung eingeführt wird. Hatte sich bisher der Landtag beim Erreichen der vorgesehenen Anzahl an Eintragungen mit dem Ergebnis lediglich zu befassen bzw. einen Beschluss zu fassen, entsteht nun im Falle einer mehr als zehnpromtigen Unterstützung des Volksbegehrens die Verpflichtung eine Volksbefragung durchzuführen. Ob einem bestimmten Volksbegehren vom Landtag wenigstens den Grundsätzen nach innerhalb eines Jahres Rechnung getragen wurde, ist durch die Landeswahlbehörde festzustellen. Vorab ist eine Stellungnahme des Präsidenten des Landtages einzuholen (§ 68 NÖ VVVG).

6. Wie bisher sind die näheren Bestimmungen über das Verfahren von Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen in einem einfachen Landesgesetz zu regeln.

## **B) Zu Art. 2 und 3: Änderung der Geschäftsordnung LGO und des NÖ Verlautbarungsgesetzes**

Die Änderungen sind erforderlich, weil sich die Bezeichnung des Gesetzes in der Geschäftsordnung LGO und des NÖ Verlautbarungsgesetzes ändert.

In § 35 wird im Sinne des NÖ VVVG nun auch Volksbefragungen vorrangig behandelt. Dementsprechend waren die Adaptierungen notwendig.

Zur Übergangsbestimmung ist anzumerken, dass mehrere Novellen zur LGO 2001 erst zukünftig in Kraft treten werden und aus zeitlichen und systematischen Gründen ein neuer § 73a LGO 2001 eingeführt werden musste.

## **C) Zu Art. 4: NÖ Volksbegehrens-, Volksabstimmungs- und Volksbefragungsgesetz (NÖ VVVG)**

Zur besseren Orientierung für die Bürgerinnen und Bürger, Gemeinden und Vollzugsorgane wird den einzelnen Bestimmungen ein Inhaltsverzeichnis vorgestellt.

### **I) Zum I. Hauptstück - Allgemeines (§§ 1 bis 4)**

1. Die Art. 26, 27 und 46 und 47a sind nicht unmittelbar anwendbar; sie bedürfen einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber

2. Im Hinblick darauf, dass die betreffenden Rechtsinstitute als Einrichtung der direkten Demokratie in engem Zusammenhang mit dem Wahlrecht stehen, scheint es wie bisher zweckmäßig, zum Großteil die Wahlbehörden mit der Vollziehung zu betrauen. Beim Vollzug des Gesetzes sollen jene Wahlbehörden zuständig sein, die nach den Bestimmungen der LWO im Amt sind. Sofern notwendig, sollen Ergebnisse auf Ebene der Gemeinden von den Sprengel- und Gemeindewahlbehörden und auf Ebene der Stimmbezirke von den Bezirkswahlbehörden gezählt und in weiter Folge an die Landeswahlbehörde gemeldet werden. Insofern entsteht keine Zuständigkeit für die Kreiswahlbehörden. Speziell im Bereich des Volksbegehrens ist eine Mitwirkung der Sprengel- und Bezirkswahlbehörden nicht mehr notwendig. Bei Volksbegehren fungiert die Gemeinde als Eintragungsbehörde.
3. Gemäß Art. I Abs. 3 Z 4 EGVG finden Verwaltungsverfahrensgesetze – soweit nichts anderes bestimmt ist – keine Anwendung. Es wird somit vorgesehen, dass für das Verfahren subsidiär das AVG anzuwenden ist.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) I) 3. der Erläuterungen:

Da das AVG nicht nur subsidiär Anwendung findet, sondern als anwendbar erklärt wird, sollte das Wort „subsidiär“ an dieser Stelle entfallen.

4. Für Beschwerden gegen Bescheide ist das Landesverwaltungsgericht zuständig.
5. Zur Klarstellung wurde in § 3 Abs. 3 festgehalten, dass ein genannter Stellvertreter auch Tätigkeiten des Bevollmächtigten durchführen kann.
6. Die Fristen und die Form der Übermittlungen werden wie bisher geregelt.

## **II) Zum II. Hauptstück - Volksbegehren in der Landesgesetzgebung (§§ 5 bis 24)**

1. Das II. Hauptstück baut mit seinen Regelungen über das Volksbegehren in der Landesgesetzgebung hinsichtlich der Anzahl der Unterstützungen für einen Einleitungsantrag auf den bisherigen Schranken mit 5.000 Unterstützungen auf. Die Ablaufprozesse wurden jedoch im Hinblick darauf, dass Unterstützungen bei Volksbegehren bei jeder Gemeinde mittels Unterschriften und darüber hinaus auch online geleistet werden können, grundlegend reformiert.
2. Es wird für Volksbegehren ein neues Anmelde- und Antragsverfahren eingeführt. Die Anmeldung eines Volksbegehrens als auch die Beantragung der Einleitung des Verfahrens für ein Volksbegehren hat bei der Landeswahlbehörde zu erfolgen. Zentraler Teil der Anmeldung und des Einleitungsantrages ist die Formulierung des Textes des Volksbegehrens.
3. Die Zulässigkeit der Online-Unterstützung macht eine Registrierung des Volksbegehrens notwendig. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll bereits bei der Registrierung der Text des Volksbegehrens feststehen, der nachträglich nicht mehr geändert werden darf. Um das Anliegen jedoch ausführlich dokumentieren zu können, soll es den Antragstellern unbenommen sein, eine mengenmäßig nicht begrenzte Begründung zum Volksbegehren einbringen zu können. Für die Registrierung wird eine Gebühr von € 500,- vorgesehen, die als angemessen betrachtet wird.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 3. der Erläuterungen:

Das Wort „Gebühr“ sollte durch da Wort „Beitrag“ ersetzt werden. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 3. der Erläuterungen.

4. Nach der Registrierung können Unterstützungserklärungen für ein Volksbegehren entweder online oder vor jeder Gemeinde in Niederösterreich getätigt werden. In beiden Fällen führt die Unterstützungserklärung zu einer Vormerkung, die für ZeWaeR-Benutzungsberechtigte in anderen Gemeinden nicht sichtbar ist. Für eine Online-Unterstützung ist die Abgabe einer

digitalen Signatur (mittels Bürgerkarte oder mittels Handy-Signatur) erforderlich. Bei einer Unterstützungserklärung direkt vor einer Gemeinde werden nach Feststellung der Identität der Person und der Anzeige der Applikation, dass nicht schon eine Vormerkung vorliegt, mittels ZeWaeR-Applikation zwei Ausdrücke fertiggestellt (Unterstützungserklärung und Bestätigung darüber). Die unterstützende Person leistet eine Unterschrift. Die Bestätigung dient zu Beweis Zwecken und verbleibt bei der Gemeinde. Die unterstützende Person erhält eine von der Gemeinde (Organwalter) unterfertigte Bestätigung, ebenfalls zu Beweis Zwecken. Die Proponenten – wie auch die Landesregierung – können sich mit entsprechenden Zugangsberechtigungen jederzeit über die Zahl (aber nicht über die konkreten Unterstützer) der bislang getätigten Unterstützungserklärungen online informieren.

5. Wurde eine ausreichende Zahl an Unterstützungserklärungen getätigt, so können die Proponenten und Proponentinnen jederzeit einen Einleitungsantrag stellen. Danach ist die Möglichkeit weitere Unterstützungserklärungen zu tätigen automatisch gesperrt. Wie bisher ist danach im Falle einer positiven Entscheidung der Landeswahlbehörde über den Einleitungsantrag von der Landesregierung ein Eintragungszeitraum festzulegen. Da für das Volksbegehren im Zuge des Eintragungsverfahrens online Unterschriften geleistet werden können wird auf das Offenhalten der Eintragungslokale am Sonntag verzichtet.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 5. der Erläuterungen:

Da das Recht, einen Einleitungsantrag einzubringen, befristet ist, sollte überlegt werden, diese Frist auch an dieser Stelle der Erläuterungen aufzunehmen.

6. Während des Eintragungszeitraumes können Unterschriften in gleicher Weise geleistet werden, wie dies für Unterstützungserklärungen beschrie-

ben ist. Auch das Abfragen der Zahl der geleisteten Unterschriften ist auf gleich Weise möglich.

7. Unmittelbar nach Ende des Eintragungszeitraumes kann die Landesregierung die vorläufige Zahl der Unterstützungserklärungen auf „Knopfdruck“ ermitteln. Die Einbindung der Bezirkswahlbehörden ist dabei nicht mehr notwendig. Die Feststellung des amtlichen Ergebnisses ist von der Landeswahlbehörde vorzunehmen. Die Proponenten des Volksbegehrens haben in diesen Sitzungen Parteistellung und können Einwände vorbringen. Die Landeswahlbehörde könnte um Vorlage von Bestätigungen und unterschriebenen Formularen ersuchen.
8. Bei dem im Gesetzestext gewählten Begriff „Anwendung“ handelt es sich um einen technologieneutralen Begriff, mit dem die unterschiedlichsten technischen Umsetzungsformen (z.B. Formular, eigene Webseite, sonstige technische Umsetzung) abgedeckt sind. Dass es sich um eine elektronische Form der Unterstützung handeln muss, ergibt sich daraus, dass die im Gesetz normierte Anwendung eine elektronische Signatur verarbeiten können muss. Mit dem Wortlaut der Regelung ist ausgeschlossen, dass ein Volksbegehren via E-Mail oder im Weg einer nicht seitens der Behörde bereitgestellten Applikation unterstützt wird.
9. Volksbegehren können nach wie vor auch von Gemeinden beantragt werden. Das Antragsprocedere orientiert sich an den bisherigen Abläufen.
10. Die erforderliche Anzahl an Unterstützungen für das Vorliegen eines Volksbegehrens wurde wesentlich gesenkt und zwar von 50.000 auf mindestens 30.000 unterstützende Personen und von 80 auf mindestens 50 antragstellende Gemeinden. Dadurch soll die Mitwirkung der NÖ Landesbürgerinnen und Landesbürger an der politischen Willensbildung durch Volksbegehren sowohl für die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger selbst als auch für die antragstellenden Gemeinden massiv erleichtert werden. Das nunmehrige Erfordernis von 30.000 stimmberechtigten Bürgerin-

nen und Bürgern bzw. 50 antragstellenden Gemeinden erscheint angemessen, einerseits um den Zugang zu den einzelnen Instrumenten wesentlich zu erleichtern, andererseits aber einen Missbrauch durch inflationäre Anträge auf Durchführung zu verhindern.

11. Wurde von der Landeswahlbehörde das Vorliegen eines Volksbegehrens im Sinne des Art. 26 ermittelt und unterliegt das Volksbegehren keiner Anfechtung mehr, dann ist es über die Landesregierung dem Landtag zur geschäftsmäßigen Behandlung vorzulegen. Von der Landeswahlbehörde ist auch festzustellen, ob das Volksbegehren von mehr als 10% der zum NÖ Landtag wahlberechtigten Personen unterstützt wurde.
12. Ein Volksbegehren, welches von mehr als 10% der stimmberechtigten Landesbürger unterstützt wird, dem aber in weiterer Folge in seinen wesentlichen Grundzügen nicht innerhalb eines Jahres vom Landtag Rechnung getragen wird, ist verpflichtend einer Volksbefragung zu unterziehen, wenn dies binnen 4 Wochen nach Ablauf des Jahres vom Bevollmächtigten verlangt wird.
13. Zu den Kosten ist klarzustellen, dass der Kotenbeitrag nach § 14 unabhängig von dem Kostenbeitrag gemäß § 6 Abs. 1 Z 5 zu bezahlen ist. Somit sind € 500,-- für die Anmeldung zu entrichten und € 2.250,-- als Kostenbeitrag für die Durchführung des Volksbegehrens. Im § 14 handelt es sich um eine Fallfrist.
14. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Abs. 5 ist vom Landesgesetzgeber zu regeln, da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen.

## **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 14. der Erläuterungen:

Der letzte Satz sollte entfallen. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 12., Pkt. C) IV) 14. und Pkt. C) V) 12. der Erläuterungen.

### **III) Zum III. Hauptstück – Volksbegehren in der Landesverwaltung (§§ 25 – 45)**

1. Das III. Hauptstück über Volksbegehren in der Landesverwaltung baut in der Grundkonzeption, speziell im Hinblick auf die Normadressaten, an das bisherige Initiativrecht in der Landesvollziehung auf. Insbesondere soll es einerseits weiterhin ein Verfahren für Landesbürger und andererseits ein Verfahren für Gemeinden geben. Hingegen werden wie beim Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auch die Ablaufprozesse bei Volksbegehren in der Landesvollziehung völlig neu gestaltet.
2. Es wird auch für Volksbegehren von Landesbürgern in der Landesvollziehung wie bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung ein neues Anmelde- und Antragsverfahren eingeführt. Die Anmeldung des Volksbegehrens in der Landesvollziehung als auch die Beantragung der Einleitung des Verfahrens hat bei der Landeswahlbehörde zu erfolgen. Zentraler Teil der Anmeldung und des Einleitungsantrages ist auch hier die Formulierung des Textes des Volksbegehrens. Insbesondere soll aber wie bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung auch bei Volksbegehren in der Landesverwaltung die Möglichkeit einer Online-Unterstützung sowohl bei der Unterstützung des Einleitungsantrages als auch im Eintragungsverfahren möglich sein.
3. Die Zulässigkeit der Online-Unterstützung macht eine Registrierung des Volksbegehrens notwendig. Es ist angebracht die Schwelle der Registrierung niedriger zu gestalten als für die Einbringung des Einleitungsantrages. Aus Gründen der Rechtssicherheit soll bereits bei der Registrierung der Text des Volksbegehrens feststehen, der nachträglich nicht mehr ge-

ändert werden darf. Um das Anliegen jedoch ausführlich dokumentieren zu können, soll es den Antragstellern unbenommen sein, wie beim Volksbegehren in der Landesgesetzgebung eine textmäßig nicht begrenzte Begründung zum Volksbegehren einbringen zu können. Für die Registrierung wird eine Gebühr von € 500,- vorgesehen, die als angemessen betrachtet wird.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 3. der Erläuterungen:

Das Wort „Gebühr“ sollte durch da Wort „Beitrag“ ersetzt werden. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 3. der Erläuterungen.

4. Bezüglich der prozesstechnischen Abläufe des Verfahrens, insbesondere bei der Anmeldung, Registrierung und beim Eintragungsverfahren wird auf die Ausführungen zum Volksbegehren in der Landesgesetzgebung zum (Pkt. C) verwiesen. Die Abläufe sind in diesem Zusammenhang bis auf das Spezifikum der möglichen Regionalität eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung im Wesentlichen gleich gestaltet.
5. Die Anmeldung des Volksbegehrens von Landesbürgern in der Landesvollziehung ist bei der Landeswahlbehörde vorzunehmen. Die Landeswahlbehörde entscheidet darüber, ob die Anmeldung zugelassen wird. Zentraler Punkt bei der Anmeldung des Volksbegehrens ist die Formulierung des Textes des Volksbegehrens, der nicht mehr geändert werden kann. Im Falle bloß regionaler Bedeutung ist in der Anmeldung insbesondere anzugeben, welche Gemeinden nach Auffassung des Anmelders vom Volksbegehren regional betroffen sein werden. Die Landeswahlbehörde hat auf Grundlage dieser Angaben bei der Zulassung der Anmeldung neben der Zulässigkeit der Anmeldung insbesondere auch zu entscheiden, welche Gemeinden vom Verlangen betroffen sind und hat das Volksbegehren für diese Gemeinden zuzulassen. Die Festlegung der betroffenen Gemeinden ist wichtig, weil nur in diesen betroffenen Gemeinden ein Eintragungsverfahren durchgeführt wird und unter anderem nur jene

Personen stimmberechtigt sind, die in diesen Gemeinden in der Landes-Wählerevidenz eingetragen sind. Eine nachträgliche Änderung der festgelegten regional betroffenen Gemeinden ist somit nicht möglich. Vor der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde ist von der Landesregierung zur Frage der Rechtmäßigkeit der Anmeldung und insbesondere zur Frage der regional betroffenen Gemeinden eine Stellungnahme einzuholen. Liegt das Volksbegehren im Interesse des gesamten Landes, ist das Volksbegehren für alle Gemeinden zuzulassen. Nach der Zulassungsentscheidung der Landeswahlbehörde, können die als betroffen festgelegten Gemeinden nicht mehr geändert werden.

6. Der Einleitungsantrag muss bei Volksbegehren von Landesbürgern in der Landesvollziehung nach wie vor von 10% der Personen unterstützt sein, die zum Zeitpunkt des Einlangens des Antrages bei der Landeswahlbehörde in der Landes-Wählerevidenz der von dem Verlangen örtlich und sachlich betroffenen Gemeinden eingetragen sind. Neu ist, dass hiervon eine Grenze von 5.000 Personen eingezogen wurde, um eine Ungleichstellung gegenüber von Volksbegehren in der Landesgesetzgebung zu vermeiden. Dies bedeutet, dass bei drei Gemeinden mit 1.000 Einwohnern (welche regional betroffen sind) 300 Unterstützungserklärungen ausreichen. Die Gemeinden, welche regional betroffen sind, werden von der Landeswahlbehörde festgelegt (§ 27 Abs.1). Sollten jedoch größere Regionen oder das gesamte Landesgebiet mit allen Gemeinden betroffen sein, reichen aufgrund der eingezogenen Grenze 5.000 Unterstützungserklärungen, um die angesprochene Ungleichbehandlung zu vermeiden. Wird diese Anzahl an Unterstützungen erreicht und liegen die anderen Voraussetzungen vor, dann kann der Einleitungsantrag bei der Landeswahlbehörde erfolgreich eingebracht werden. Über den Einleitungsantrag entscheidet die Landeswahlbehörde.
7. Wird von der Landeswahlbehörde dem Einleitungsantrag stattgegeben, dann hat die Landesregierung ein Eintragungsverfahren anzuordnen. Der

Eintragungszeitraum hat sich dabei grundsätzlich auf acht aufeinanderfolgende Tage zu erstrecken und darf dabei nicht an einem Samstag oder Sonntag beginnen. Die Entscheidung hat auch den Stichtag zu enthalten. Innerhalb des Eintragungszeitraumes können die Stimmberechtigten ihre Zustimmung zum Volksbegehren entweder durch Online-Unterstützung oder vor einer der betroffenen Gemeinden persönlich erklären.

8. Stimmberechtigt ist, wer am letzten Tag des Eintragungszeitraumes das 16. Lebensjahr vollendet hat und in Niederösterreich in der Landeswählerevidenz einer der Gemeinden eingetragen ist, die von der Landeswahlbehörde in der Entscheidung über die Zulassung als regional betroffen festgelegt wurden.
  
15. Zu den Kosten ist klarzustellen, dass der Kotenbeitrag nach § 34 unabhängig von dem Kostenbeitrag gemäß § 26 Abs 1 Z 6 zu sehen ist.
  
9. Da eine Online-Unterstützung und Online-Erklärung möglich ist, wurde vom Stimmrecht mittels Stimmkarte im Gesetzesentwurf abgesehen.
  
10. Das Eintragungsverfahren orientiert sich abgesehen von der möglichen Regionalität eines Volksbegehrens in der Landesvollziehung im Wesentlichen am Eintragungsverfahren bei Volksbegehren in der Landesgesetzgebung. Als Eintragungsbehörde fungieren die Gemeindebehörden. Das Eintragungsverfahren findet nur in jenen Gemeinden statt, die im Zulassungsverfahren von der Landeswahlbehörde auf Grundlage der Anmeldung als regional betroffen festgelegt wurden.
  
11. Unmittelbar nach Ende des Eintragungszeitraumes kann die Landesregierung die vorläufige Zahl der Unterstützungserklärungen auf „Knopfdruck“ ermitteln. Die Einbindung der Sprengel- und Gemeindevahlbehörden und Bezirkswahlbehörden ist dabei nicht mehr notwendig. Die Feststellung des amtlichen Ergebnisses ist von der Landeswahlbehörde vor-

zunehmen. Die Bevollmächtigten des Volksbegehrens haben in diesen Sitzungen Parteistellung und können Einwände vorbringen. Die Landeswahlbehörde könnte um Vorlage von Bestätigungen und unterschriebenen Formularen ersuchen. Die Landeswahlbehörde hat endgültig zu ermitteln und festzustellen, ob ein Volksbegehren von Landesbürgern im Sinne des Art. 46 NÖ LV 1979 vorliegt. Volksbegehren in der Landesvollziehung (Art. 46 Abs. 2 NÖ LV) erfordern das Verlangen von mindestens 30.000 zum NÖ Landtag stimmberechtigten Landesbürgern bzw. Landesbürgerinnen erfordern. Dies stellt eine erhebliche Senkung der notwendigen Verlangen im Verhältnis zu bisher dar. Ziel der Gesetzesänderung soll in dieser Hinsicht aber auch die Stärkung der Regionen sein. Da dieses Instrument sohin auch Landesbürgerinnen und Landesbürgern bestimmter kleinerer Regionen zugänglich sein soll, wo infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von zum Landtag Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll für diese Fälle bzw. Regionen eine geeignete Eingangshürde festgelegt werden. Bei jenen auf Regionen bezogene Volksbegehren in der Landesvollziehung, bei denen infolge der Größe der Region 30.000 Verlangen von Wahlberechtigten gar nicht erreicht werden können, soll das Verlangen der Mehrheit der Stimmberechtigten der regional betroffenen Gemeinden ausreichen.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) III) 11. der Erläuterungen:

Die Ausführungen, dass die Bevollmächtigten des Volksbegehrens in der Sitzung Parteistellung haben und Einwände vorbringen können, ist dem unseres Erachtens klaren Wortlaut des § 40 NÖ VVG nicht zu entnehmen.

12. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermitt-

lungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 14. der Erläuterungen:

Der letzte Satz sollte entfallen. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 12., Pkt. C) IV) 14. und Pkt. C) V) 12. der Erläuterungen.

13. Ein Volksbegehren in der Landesvollziehung kann wie beim bisherigen Initiativrecht auch von regional betroffenen Gemeinden ausgehen. Die diesbezüglichen Anträge der regional betroffenen Gemeinden sind bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Die Anträge können sich darauf beziehen, dass in den Vollziehungsbereich des Landes fallende Aufgaben besorgt und Maßnahmen getroffen werden, soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind.

14. Die Landeswahlbehörde hat über die Gültigkeit der Anträge der Gemeinden zu entscheiden. Langen bei der Landeswahlbehörde innerhalb eines Zeitraumes von einem Jahr ab Einbringung des ersten gültigen Antrages einer Gemeinde wortgleiche Anträge der Mehrheit jener Gemeinden ein, die in den Anträgen als regional betroffen angegeben wurden und wurden diese Anträge für zulässig erklärt, hat die Landeswahlbehörde zu entscheiden, ob ein Volksbegehren von Gemeinden in der Landesvollziehung vorliegt.

15. Der Antrag gemäß Art. 46 NÖ LV 1979 kann sich, da ein Volksbegehren von der Landesregierung beraten und beschlossen werden muss, nur auf Angelegenheiten beziehen, die einer Beratung und Beschlussfassung durch die Landesregierung zugänglich sind. Verlangen, deren Erfüllung nicht in den Kompetenzbereich der Landesregierung fällt und die auch nicht durch die Erteilung von Weisungen an nachgeordnete Behörden sei-

tens der Landesregierung erfüllt werden können, dürfen daher nicht Gegenstand des Volksbegehrens sein. Darunter fallen beispielsweise Verlangen, die Akte der Bundesvollziehung oder der Gerichtsbarkeit oder Verwaltungsakte des Landes betreffen, die in den Kompetenzbereich von Behörden und Organen fallen, denen gegenüber die Landesregierung ein Weisungsrecht nicht zukommt.

16. Das Volksbegehren in der Landesvollziehung ist ein Mittel der direkten Demokratie, durch das den Landesbürgern und Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, die Landesregierung als oberstes Vollzugsorgan des Landes auch dort zur Beratung und Beschlussfassung einer Verwaltungsangelegenheit zu veranlassen, wo ein gesetzlicher Anspruch auf Durchführung eines Verwaltungsverfahrens nicht besteht.

17. Aus der Wortfolge im Art. 46 Abs. 1 NÖ LV 1979 „soweit sie im Interesse des gesamten Landes oder zumindest von regionaler Bedeutung sind“ ergibt sich, dass ein Volksbegehren von einer einzigen regional betroffenen Gemeinde nicht ausgehen kann.

18. Sowohl Volksbegehren, die von Bürgern als auch von Gemeinden ausgehen, ermittelt die Landeswahlbehörde und stellt fest, ob ein Volksbegehren gemäß Art. 46 vorliegt. Die Ermittlungen und Feststellungen sind der Landesregierung vorzulegen.

19. Die Landesregierung hat nach Übermittlung des Volksbegehrens darüber zu beraten und einen Beschluss zu fassen, der auf der Amtstafel des Amtes der NÖ Landesregierung und auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung kundzumachen ist.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) III) 19. der Erläuterungen:

Da nicht alle Kundmachungsorte angeführt sind, könnte überlegt werden, vor deren Aufzählung das Wort „insbesondere“ einzufügen.

#### IV) Zum IV. Hauptstück – Volksabstimmungen (§§ 46 – 65)

1. Neu geregelt wurde die Informationspflicht über Gesetzesbeschlüsse. Bisher wurden die neuen Gesetzesbeschlüsse unter Bekanntgabe des Titels und des Datums auf den Amtstafeln der Gemeinden kundgemacht. Eine Textausfertigung lag auf den Bezirkshauptmannschaft auf. In Zukunft wird weiterhin schriftlich auf der Amtstafel kundgemacht mit dem Hinweis, dass die Unterlagen auf der Homepage des Amtes der NÖ Landesregierung abrufbar sind.
2. Ein Volksabstimmung kann gemäß Art. 27 Abs. 2 NÖ LV 1979 nicht beantragt werden, wenn der Gesetzesbeschluss
  - zur Abwehr von Schäden in Katastrophenfällen und bei Seuchen oder zur Beseitigung von Notlagen sowie zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schäden gefasst wurde oder
  - in Ausführung bundesgesetzlicher Vorschriften innerhalb einer bestimmten Frist zu fassen war oder
  - überwiegend abgabenrechtliche Vorschriften enthält.

Die Beurteilung, ob ein Gesetzesbeschluss einer Volksabstimmungen unterliegen kann, wird der Landtagsdirektion zukommen.

3. Erheblich gesenkt wird die erforderliche Zahl an Verlangen (Anträgen) von zum Landtag wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürgern, die zu einer Volksabstimmung führen sollen. Es ist nun nicht mehr das Verlangen von 50.000 stimmberechtigten Personen erforderlich, sondern dieses Erfordernis wird auf mindestens 30.000 gesenkt. Die Anträge auf Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung sind bei der Landesregierung einzubringen. Die Ermittlung der einlangenden Anträge und die Feststellung, ob die erforderliche Anzahl an Verlangen erreicht wurde, erfolgt letztlich jedoch von der Landeswahlbehörde. Hat die Landeswahlbehörde eine ausreichende An-

zahl an Anträgen auf Einleitung und Durchführung einer Volksabstimmung ermittelt (mindestens 30.000), dann hat die Landesregierung mit Verordnung verpflichtend die Durchführung einer Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss einzuleiten.

4. Um die Landeswahlbehörde nicht mit Anträgen zu belasten, soll die Landesregierung Anträge erst dann weiterleiten müssen, wenn sie von mehr als 25.000 wahlberechtigten Landesbürgern unterstützt sind. Die Erhebung der Wahlberechtigten in allen Gemeinden ist als Entscheidungsgrundlage für die Landeswahlbehörde erforderlich.
5. Nach wie vor können auch Gemeinden Anträge stellen und über den Gesetzesbeschluss eine Volksabstimmung verlangen. Dafür sind zukünftig jedoch nicht mehr gültige wortgleiche Anträge von 80 Gemeinden, sondern nur mehr von mindestens 50 Gemeinden erforderlich. Über die Gültigkeit der Anträge entscheidet die Landesregierung.
6. Ebenso kann nach wie vor von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten eine Volksabstimmung über Gesetzesbeschlüsse verlangt werden. Art. 27 Abs. 1 NÖ LV lässt offen, ob ein Beschluss des Landtages auf Durchführung einer Volksabstimmung vorliegen muss oder ob auch einzelne Anträge von Abgeordneten zulässig sind.
7. Die Volksabstimmung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen der Art. 27 NÖ LV von der Landesregierung anzuordnen. Diese Verordnung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag der Volksabstimmung, den Stichtag und den Hinweis, dass die Bürgerinnen und Bürger über den bestimmten Gesetzesbeschluss entscheiden, zu beinhalten. Die Kundmachung hat dabei den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses zu enthalten.
8. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Befragung das Wahlrecht zum Landtag besitzen und am Stichtag in der Landes-

Wählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind. Die Stimme kann auf dem Briefweg oder direkt vor der Sprengelwahlbehörde abgegeben werden.

9. Die Wirkung des Antrags- bzw. Einspruchsverfahrens besteht darin, dass der Gesetzesbeschluss bis zum Ausgang des Einspruchsverfahrens nicht kundgemacht werden darf. Stellt die Landesregierung fest, dass weder 25.000 Anträge von Wahlberechtigten noch Einsprüche der Mehrheit der Abgeordneten oder gültige Anträge von mindestens 50 Gemeinden einlangten, so muss sie dies dem Landeshauptmann als Verlautbarungsorgan mitteilen, dass eine Volksabstimmung nicht stattfindet. In diesem Fall hat der Landeshauptmann unverzüglich kundzumachen
  
10. Das Durchführungsverfahren orientiert sich an der Durchführung von Volksabstimmungen des Bundes. Damit wurde einem Verlangen der Gemeinden nachgekommen, wonach ablauftechnisch die Wahlverfahren den Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundes- und Landesebene weitestgehend angepasst werden sollen, damit den Vollzugsorganen und Wahlbehörden die Orientierung bei den Arbeitsabläufen erleichtert wird. Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt.
  
11. Die Feststellung der Wahlergebnisse erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der LWO von den Sprengelwahlbehörden und in weiterer Folge von den Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde. Für die Kreiswahlbehörde besteht keine Zuständigkeit.
  
12. Da das Verfahren sehr eng mit dem Wahlverfahren zusammenhängt wurde analog auf die maßgeblichen Bestimmungen der Wahlordnung verwiesen. Dies gilt auch für Stimmkarten.
  
13. Das Ergebnis der Volksabstimmung über den Gesetzesbeschluss oder das Volksbegehren ist von der Landesregierung zu verlautbaren. Der Geset-

zesbeschluss ist kundzumachen, wenn sich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen dafür ausgesprochen hat. Im gegenteiligen Fall hat die Kundmachung des Gesetzesbeschlusses zu unterbleiben.

14. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Die 500 Stimmberechtigten müssen einen Bevollmächtigten und einen Stellvertreter bekanntgeben. Da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 14. der Erläuterungen:

Der letzte Satz sollte entfallen. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 12., Pkt. C) IV) 14. und Pkt. C) V) 12. der Erläuterungen.

### **V) Zum V. Hauptstück: Volksbefragungen (§§ 66 bis 83)**

1. Das bisherige Konzept der Volksbefragung soll in der Grundaussprägung aufrechterhalten werden. Zur Erforschung des Willens der Landesbürger über Angelegenheiten aus dem selbständigen Wirkungsbereich des Landes, die von besonderer Bedeutung sind, kann die Landesregierung über Gegenstände ihres Wirkungsbereiches unter gewissen Voraussetzungen eine Volksbefragung abhalten.
2. Neu ist, dass bei einem bestimmten Ergebnis eines Volksbegehrens über das Volksbegehren eine Volksbefragung durchzuführen ist. Wird ein Volksbegehren von mehr als 10% der zum Landtag wahlberechtigten Landesbür-

gerinnen und Landesbürger unterstützt, soll dies zwangsläufig zu einer Volksbefragung führen, wenn dies vom Bevollmächtigten binnen 4 Wochen nach dem Ablauf eines Jahres verlangt wird. Voraussetzung ist, dass dem Volksbegehren nicht binnen eines Jahres, zumindest in den wesentlichen Grundzügen, vom Landtag Rechnung getragen wurde.

3. Die Form der Unterstützungserklärungen wird nun als Muster im Verordnungswege entsprechend festgelegt. Es kann auch die Abstimmung über zwei oder mehreren Fragen begehrt werden.
4. Erheblich gesenkt wird jedoch die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen von zum Landtag wahlberechtigten Personen. Es sind nun für die Einleitung der Volksbefragung nicht mehr 50.000 Unterstützungserklärungen erforderlich, sondern dieses Erfordernis wird auf mindestens 30.000 gesenkt. Die Anträge auf Einleitung und Durchführung einer Volksbefragung sind bei der Landeswahlbehörde einzubringen. Die Landeswahlbehörde hat spätestens 4 Wochen nach Einlangen des Antrages zu ermitteln, ob das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung von 30.000 zum Landtag wahlberechtigten Personen unterstützt wurde. Hat die Landeswahlbehörde eine ausreichende Anzahl an Unterstützungserklärungen festgestellt, dann hat die Landesregierung mit Verordnung verpflichtend die Durchführung einer Volksbefragung einzuleiten.
5. Nach wie vor können auch Gemeinden Anträge auf Einleitung einer Volksbefragung beantragen. Dafür sind zukünftig jedoch nicht mehr gültige wortgleiche Anträge von 80 Gemeinden, sondern nur mehr von 50 Gemeinden erforderlich. Über die Gültigkeit des Antrages entscheidet die Landesregierung.
6. Ebenso kann nach wie vor von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten eine Volksbefragung verlangt werden.

## **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) V) 6. der Erläuterungen:

Das Verlangen auf Durchführung einer Volksbefragung kann vom Landtag und nicht von der Mehrheit der Landtagsabgeordneten gestellt werden. Es sollte überlegt werden, die Ausführungen dahingehend zu adaptieren.

7. Die Volksbefragung wird von der Landesregierung angeordnet. Diese Entscheidung ist im Landesgesetzblatt kundzumachen. Die Kundmachung hat den Tag der Volksbefragung, den Stichtag und die der Volksbefragung zugrunde zulegende Fragestellung zu enthalten. Für denselben Befragungstag können auch zwei oder mehrere Volksbefragungen durchgeführt werden.
8. Stimmberechtigt sind alle Männer und Frauen, die am Tag der Befragung das Wahlrecht zum Landtag besitzen und am Stichtag in der Landeswählerevidenz der Gemeinde eingetragen sind.
9. Das Durchführungsverfahren orientiert sich so weit wie möglich an der Durchführung von Volksbefragungen des Bundes. Damit wurde einem Verlangen der Gemeinden nachgekommen, wonach ablauftechnisch die Verfahren der Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen auf Bundes- und Landesebene weitestgehend angepasst werden sollen, damit den Vollzugsorganen und Wahlbehörden die Orientierung bei den Arbeitsabläufen erleichtert wird.
10. Die Stimmlisten werden mit Hilfe des Zentralen Wählerregisters erstellt.
11. Die Feststellung der Ergebnisse erfolgt unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung der LWO von den Sprengelwahlbehörden und in weiterer Folge von den Gemeindewahlbehörden, Bezirkswahlbehörden und der Landeswahlbehörde. Für Kreiswahlbehörden besteht keine Zuständigkeit mehr.

12. Über Einsprüche gegen die ziffermäßige Ermittlung der Landeswahlbehörde entscheidet die Landeswahlbehörde mit Bescheid, sofern dem Einspruch nicht stattgegeben wird. Für die Beschwerde gegen den Bescheid über die ziffermäßige Ermittlung ist gemäß § 3 Abs. 2 das Landesverwaltungsgericht zuständig. Für alle anderen Rechtswidrigkeiten des Ermittlungsverfahrens ist der Verfassungsgerichtshof zuständig. Da die §§ 67 ff VFGG, BGBl. I Nr. 24/2017, keine anfechtungsberechtigte Personen kennen, ist dies vom Landesgesetzgeber zu regeln.

### **Stellungnahme der Abteilung Landesamtsdirektion/ Verfassungsdienst**

Zu Pkt. C) II) 14. der Erläuterungen:

Der letzte Satz sollte entfallen. Gleiches gilt für Pkt. C) III) 12., Pkt. C) IV) 14. und Pkt. C) V) 12. der Erläuterungen.

13. Die Einspruchsberechtigten sind im § 82 aufgelistet.

### **VI) Zum VI. Hauptstück: Schlussbestimmungen (§ 84 – 89)**

1. Infolge des Umfanges des Gesetzes und der notwendigen Muster soll die Erstellung der Muster durch die Landesregierung im Verordnungswege vorgenommen werden.
2. Als Entschädigung für die Gemeinden wird eine Pauschalentschädigung von € 0,58 pro bei einem oder mehreren gleichzeitig durchgeführten Verfahren festgelegt.
3. Da die Verknüpfung der Landesbürgerevidenzen mit dem Zentralen Wählerregisters erst mit 1. Mai 2018 erfolgt und die Implementierung von sonstigen technischen Unterstützungen erforderlich ist, soll das Gesetz erst mit 1. August 2018 in Kraft treten und gleichzeitig das NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz außer Kraft treten.
  4. Vor dem 1. August 2018 eingeleitete Verfahren sollen nach den Bestimmungen des NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetzes zu Ende geführt werden.